

Verwaltungsvorschriften für die Buchführung und die Rechnungslegung über das Vermögen und die Schulden des Bundes (VV-ReVuS)

(§§ 73, 75, 76, 80 und 86 BHO)

1 Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Die Buchführung und die Rechnungslegung über das Vermögen und die Schulden des Bundes haben den Zweck, den Bestand des Vermögens und der Schulden zu Beginn des Haushaltsjahres, die unterjährigen Veränderungen und den Bestand am Ende des Haushaltsjahres nachzuweisen.
- 1.2 Die Buchführung soll die Unterlagen für die nach Artikel 114 Absatz 1 des Grundgesetzes und § 114 Absatz 1 Satz 1 BHO zu legende Rechnung über das Vermögen und die Schulden liefern.
- 1.3 Die Rechnung über das Vermögen und die Schulden soll ferner darlegen, in welcher Höhe Haushaltseinnahmen und Haushaltsausgaben zur Vermehrung oder Verminderung des Vermögens oder der Schulden im Laufe des Haushaltsjahres geführt haben.
- 1.4 Geltungsbereich dieser Verwaltungsvorschriften
 - 1.4.1 Diese Verwaltungsvorschriften gelten für alle Behörden und Dienststellen des Bundes mit Ausnahme der unter Aufsicht des Bundes stehenden rechtsfähigen öffentlich-rechtlichen Einrichtungen.
 - 1.4.2 Sie sind durch Stellen außerhalb der Bundesverwaltung anzuwenden, sofern diese Bundesvermögen oder -schulden verwalten.
 - 1.4.3 Sie sind nicht durch Bundesbetriebe anzuwenden, die nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung ihre Bücher führen und Rechnung legen.
 - 1.4.4 Sie sind nicht durch behördeneigene Kantinen anzuwenden. Für sie gelten ausschließlich die Bestimmungen über die Buchführung und Abrechnung behördeneigener Kantinen (Kantinen-Abrechnungs-Bestimmungen) in der jeweils aktuellen Fassung.
- 1.5 Im Sinne dieser Verwaltungsvorschriften umfasst das Vermögen des Bundes die Gesamtheit der unbeweglichen und beweglichen Sachen, die im Eigentum des Bundes stehen, sowie der geldwerten Rechte, deren Träger der Bund ist.
- 1.6 Im Sinne dieser Verwaltungsvorschriften umfassen die Schulden des Bundes alle in Geld zu erfüllenden Verpflichtungen des Bundes.

2 Buchführung über das Vermögen und die Schulden des Bundes

- 2.1 Allgemeines
- 2.1.1 Die Buchführung zum Vermögen des Bundes erstreckt sich auf den wertmäßigen Nachweis des gesamten Vermögens des Bundes ohne Rücksicht darauf, ob es von einer Bundesbehörde oder von einer anderen Stelle verwaltet wird, mit folgenden Einschränkungen:
- 2.1.1.1 Das Liegenschaftsvermögen des Bundes ist ausschließlich flächenmäßig nachzuweisen. Unbewegliche Sachen, die sich auf den Liegenschaften befinden - wie Gebäude, Außenanlagen (z. B. Gartenanlagen, Wege, Zäune) oder sonstige bauliche Anlagen (z. B. Brücken, Tunnel) - sind nicht nachzuweisen.
- 2.1.1.2 Alle beweglichen Sachen sind unabhängig von ihrer Nutzungsart und -dauer mindestens mengenmäßig in Bestandsverzeichnissen nachzuweisen.
- 2.1.2 Die Buchführung zu den Schulden des Bundes erstreckt sich auf den wertmäßigen Nachweis der Gesamtheit der Verpflichtungen des Bundes. Hierzu gehören die dem Grunde, der Höhe und dem Eintrittszeitpunkt nach gewissen Verpflichtungen, d. h. die Verbindlichkeiten des Bundes (insbesondere die Verbindlichkeiten des Bundes am Kreditmarkt) sowie die dem Grunde nach, aber der Höhe und/oder dem Eintrittszeitpunkt nach ungewissen Verpflichtungen (insbesondere die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen).
- 2.1.3 Nach diesen Verwaltungsvorschriften sind folgende Bücher zu führen:
- 2.1.3.1 das Sachbuch für das Vermögen und die Schulden sowie
- 2.1.3.2 die Bestandsverzeichnisse über bewegliche Sachen, d. h.
- das Bestandsverzeichnis über Anlagegüter,
 - das Bestandsverzeichnis über geringwertige Wirtschaftsgüter sowie
 - das Bestandsverzeichnis über Vorräte.
- 2.1.4 Das Sachbuch für das Vermögen und die Schulden ist jahresweise zu führen. Bestandsverzeichnisse sind auf unbestimmte Zeit einzurichten.
- 2.1.5 Die Eintragungen in den Büchern haben unverzüglich nach dem Bekanntwerden buchungsrelevanter Sachverhalte zu erfolgen.
- 2.1.6 Die Eintragungen in den Büchern müssen vollständig, richtig und sachlich geordnet vorgenommen werden. Sie sind zu belegen. Zwischen den Belegen und den Eintragungen in den Büchern muss eine Verbindung hergestellt sein, z. B. über die Vergabe einer Belegnummer, die der Eintragung beigelegt ist.
- 2.1.7 Die Bücher sind gegen den Zugriff Unbefugter sowie gegen Manipulationen, Datenverlust und andere Schäden zu sichern.
- 2.1.8 Sofern die Bücher in Papierform geführt werden, dürfen die Eintragungen nur urschriftlich mit urkundengeeignetem Farbband, Kugelschreiber oder sonstigen zugelassenen Schreibmitteln in Schwarz oder Blau in sauberer und deutlich lesbarer Schrift vorgenommen werden. Berichtigungen dürfen nur so ausgeführt werden, dass die ursprünglichen Angaben lesbar bleiben. Die Vorgaben gelten sinngemäß bei Führung der Bücher mittels IT-Unterstützung.

- 2.2 Sachbuch für das Vermögen und die Schulden
- 2.2.1 Ein Vermögenszugang bzw. -abgang mit haushaltsmäßiger Zahlung ist ein Vermögenszugang bzw. -abgang, dem eine kassenmäßige Ausgabe bzw. kassenmäßige Einnahme zu Grunde lag. Ein Schuldenzugang bzw. -abgang mit haushaltsmäßiger Zahlung ist ein Schuldenzugang bzw. -abgang, dem eine kassenmäßige Einnahme bzw. kassenmäßige Ausgabe zu Grunde lag.
- 2.2.2 Eine Bestandsänderung ohne haushaltsmäßige Zahlung ist ein Vermögenszugang bzw. -abgang oder ein Schuldenzugang bzw. -abgang, dem kein kassenmäßiger Vorgang zu Grunde lag (z. B. Bestandsänderung aufgrund einer Umbewertung).
- 2.2.3 Bei integrierter Buchführung zwischen dem Bundeshaushalt und dem Sachbuch für das Vermögen und die Schulden entspricht ein im Bundeshaushalt gebuchter vermögenswirksamer Betrag einer im Sachbuch gebuchten Bestandsänderung mit haushaltsmäßiger Zahlung.
- 2.2.4 Die Buchführung über das Vermögen und die Schulden des Bundes obliegt im Einzelnen nachfolgend aufgeführten Stellen:
- 2.2.4.1 Die Buchführung über das Vermögen obliegt der für die Verwaltung des Vermögensgegenstandes zuständigen Dienststelle.
- 2.2.4.2 Die Buchführung über die Verbindlichkeiten obliegt der für die Verwaltung der Verbindlichkeiten zuständigen Dienststelle.
- 2.2.4.3 Die Buchführung über die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen obliegt dem Bundesministerium der Finanzen.
- 2.2.4.4 Die Buchführung über sonstige Rückstellungen obliegt der für die Verwaltung der sonstigen Rückstellungen zuständigen Dienststelle.
- 2.2.4.5 Bei jeder Dienststelle sind unter Mitwirkung der/des Beauftragten für den Haushalt eine oder mehrere Personen zu bestimmen, die das Sachbuch für das Vermögen und die Schulden führen. Ihr/Ihnen obliegt die Pflicht, das Sachbuch der Dienststelle richtig und vollständig zu führen.
- 2.2.5 Vermögensgruppenplan
- 2.2.5.1 Das Vermögen und die Schulden werden in folgende Vermögensklassen eingeordnet:
- Der Vermögensklasse 0 (Allgemeines Verwaltungsvermögen) sind die Sachen und Rechte, die überwiegend zur unmittelbaren Erfüllung der Aufgaben einer Bundesverwaltung dienen, zu zuordnen. Hierzu zählen auch Anteile an Gesellschaften und Einrichtungen, die zur Erfüllung bestimmter Verwaltungsaufgaben erforderlich sind und nicht in die Vermögensklasse 3 gehören.
 - Der Vermögensklasse 1 (Sachen im Gemeingebrauch) sind die Liegenschaften im Gemeingebrauch - insbesondere die Bundesfern- und Bundeswasserstraßen zu zuordnen.
 - Der Vermögensklasse 3 (Betriebsvermögen) sind die Beteiligungen des Bundes am Kapital von wirtschaftlichen Unternehmen und die Bundesbetriebe zu zuordnen. Als wirtschaftliche Unternehmen gelten alle Unternehmen, die auch von einem Privatunternehmer mit der Absicht der Gewinnerzielung – zumindest der Kostendeckung – betrieben werden könnten.

- Der Vermögensklasse 4 (Allgemeines Kapital- und Sachvermögen) sind die Beteiligungen des Bundes am Kapital internationaler Einrichtungen sowie alle weiteren Vermögenswerte, die nicht den zuvor genannten Klassen zugeordnet werden können zu zuordnen.
 - Der Vermögensklasse 9 (Bundesschuld) sind die Verbindlichkeiten des Bundes zu zuordnen.
- 2.2.5.2 Die Vermögensklassen werden in Vermögenshauptgruppen, -obergruppen, -gruppen und -untergruppen unterteilt. Der in den Anlagen beigefügte Vermögensgruppenplan ist maßgebend.
- 2.2.5.3 Das Bundesministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof den Vermögensgruppenplan ändern.
- 2.2.6 Vermögenskonten
- 2.2.6.1 Zu den im Vermögensgruppenplan aufgeführten Vermögensgruppen sind Vermögenskonten nach dem Muster „Vermögenskontonachweis“ (s. Anlagen) zu führen.
- 2.2.6.2 Die Sammlung aller Vermögenskontonachweise einer Dienststelle ist das Sachbuch für das Vermögen und die Schulden.
- 2.2.6.3 Die Vermögenskonten zu den gemäß Vermögensgruppenplan nachzuweisenden Forderungen des Bundes und zu den Bundesbetrieben sind in dem vom Bundesministerium der Finanzen bereit gestellten IT-Verfahren Darlehen nach den Vorgaben des Bundesfinanzministerium der Finanzen zu führen. Die übrigen Vermögenskonten sind in eigener Verantwortung durch die verwaltende Dienststelle zu führen. Sofern das Sachbuch als Kartei oder als Buch in Papierform geführt wird, sind einzelne Karteikarten oder Blätter fortlaufend zu nummerieren.
- 2.2.6.4 Nach Bedarf sind Einzelkonten oder Sammelkonten zu führen. Das Sammelkonto dient zum Nachweis mehrerer gleichartiger Vermögensgegenstände bzw. Schulden.
- 2.2.6.5 Für jedes Vermögenskonto ist - in jeder Vermögensgruppe mit 1 beginnend - eine Nummer (s. „Konto-Nr.“ im Muster) fortlaufend zu vergeben.
- 2.2.6.6 Die Vermögenskonten sind, mit Ausnahme der Vermögenskonten zu den Liegenschaften, die in qm zu führen sind, in Euro zu führen. Für die Liegenschaften des Bundes ist zu jedem Vermögenskonto ergänzend ein Nachweis nach dem Muster „VR-LN“ (s. Anlagen) zu führen. Die Ausfüllhinweise zum Muster (s. Anlagen) sind zu beachten. Das Bundesministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof das Muster einschl. der Ausfüllhinweise ändern.
- 2.2.6.7 Die integrierte Buchführung mit Titeln im Bundeshaushalt erfolgt für alle Vermögenskonten, die im IT-Verfahren Darlehen gemäß der Nr. 2.2.6.3 zu führen sind und für alle Vermögenskonten, die im Rahmen des Schuldenmanagements des Bundes von der Bundesrepublik Deutschland - Finanzagentur GmbH zu führen sind.
- 2.2.7 Bewertungsbestimmungen
- 2.2.7.1 Vermögensgegenstände sind, soweit in diesen Verwaltungsvorschriften keine Ausnahmen vorgeschrieben oder zugelassen sind, mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten¹ bei Erstauf-

¹ Anschaffungs- oder Herstellungskosten sind alle Aufwendungen, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit sie dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden

nahme in das Sachbuch zu bewerten. Der Wert der Vermögensgegenstände ist mit den entsprechenden Titelbuchungen im Bundeshaushalt abzustimmen. Bei unentgeltlich erworbenen Vermögensgegenständen ist der vorsichtig geschätzte Zeitwert zu Grunde zu legen.

Verbindlichkeiten sind mit ihrem Nennwert zu führen. Rückstellungen sind in Höhe ihres nach vernünftiger Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages zu führen.

2.2.7.2 Bundesbetriebe und behördeneigene Kantinen sind mit ihrem Eigenkapital (Rechnungswert) zu führen. Der Rechnungswert bei Bundesbetrieben ergibt sich aus dem Eigenkapital des gemäß § 87 BHO aufgestellten Jahresabschlusses. Weicht das Geschäftsjahr der Einrichtung vom Haushaltsjahr ab, ist der zuletzt innerhalb des Haushaltsjahres aufgestellte Jahresabschluss zu Grunde zu legen.

2.2.7.3 Beteiligungen des Bundes am Kapital von Unternehmen aller Art und von internationalen Einrichtungen (Kapitalbeteiligungen) sind unabhängig von ihrer Rechtsform mit dem Anteil des Bundes am Eigenkapital des Unternehmens oder der Einrichtung (Rechnungswert) zu führen. Der Rechnungswert ergibt sich aus dem Eigenkapital des zuletzt aufgestellten Jahresabschlusses. Weicht das Geschäftsjahr der Einrichtung vom Haushaltsjahr ab, ist der zuletzt innerhalb des Haushaltsjahres aufgestellte Jahresabschluss zu Grunde zu legen.

Anteile an Gesellschaften, die sich in Liquidation befinden, sind, wenn sie keinen amtlich notierten Börsenkurswert haben, mit dem anteiligen Unterschiedsbetrag zwischen den Aktiva (Vermögen) und den Passiva (Schulden) am letzten Bilanzstichtag zu bewerten.

2.2.7.4 Genossenschaftsanteile sind mit ihrem Rechnungswert zu führen. Der Rechnungswert entspricht dem Geschäftsguthaben.

2.2.7.5 Forderungen sind mit Ihrem Nennbetrag zu führen. Bedingte Forderungen sind Forderungen, deren Wirksamwerden vom Eintreten bestimmter Voraussetzungen abhängt. Sie sind daher nur nachrichtlich zu führen.

2.2.7.6 Wertpapiere sind, wenn sie einen amtlich notierten Börsenkurswert haben, mit diesem, im Übrigen mit dem Nennwert zu bewerten. Bei Kapitalbeteiligungen, die in Wertpapieren verbrieft sind, entspricht der Wert dem gemäß der Nr. 2.2.7.3 zu führenden Rechnungswert der Kapitalbeteiligung. Weicht der Kurswert zum Schluss des Haushaltsjahres vom Buchwert ab, ist auf den Kurswert zum Stichtag 31. Dezember zu korrigieren.

2.2.7.7 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen (insbesondere Beihilfeverpflichtungen) sind nach versicherungsmathematischen Methoden zu ermitteln. Erwartete Pensions- und Besoldungsanpassungen sowie Kostensteigerungen sind zu berücksichtigen. Die Rückstellungen sind mit dem 7-jährigen Durchschnitt der Umlaufrenditen für börsennotierte Bundeswertpapiere mit 15- bis 30-jähriger Restlaufzeit abzuzinsen. Die Renditen sind den Veröffentlichungen der Deutschen Bundesbank (Zeitreihe WU3975) zu entnehmen.

2.2.7.8 Sonstige Rückstellungen sind anzusetzen für die Sanierung ökologischer Altlasten und für Verpflichtungen aus der Übernahme von Bürgschaften, Garantien und Gewährleistungen. Rückstel-

können. Sie setzen sich zusammen aus dem Anschaffungspreis, dem Aufwand zur Herbeiführung der Betriebsbereitschaft, den Anschaffungsnebenkosten, nachträglichen Anschaffungskosten und Minderungen des Anschaffungspreises. Herstellungskosten werden zur Bewertung selbsterstellter Vermögensgegenstände ermittelt. Sie umfassen alle Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und durch die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögensgegenstandes entstehen.

lungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sind mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vorangegangenen sieben Jahre abzuzinsen. Der Zinssatz gemäß der aktuellen Fassung der Rückstellungsabzinsungsverordnung (RückAbzinsV) ist den Veröffentlichungen der Deutschen Bundesbank (Zeitreihe WX0037) zu entnehmen.

- 2.2.7.9 Auf fremde Währung lautende Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten sind zum Referenzkurs der Europäischen Zentralbank am 31. Dezember in Euro umzurechnen.

Alle mit Währungsswaps abgesicherten Geschäfte können zu Bewertungseinheiten zusammengefasst und mit dem fixierten Devisenkurs bewertet werden, sofern die hierfür geltenden Bedingungen des § 254 HGB erfüllt sind. Zum Zeitpunkt der Begründung, zu jedem Abschlussstichtag des Sachbuches und zum Zeitpunkt der Beendigung der Bewertungseinheit ist zu prüfen und zu dokumentieren, dass die Bedingungen erfüllt sind. Sollten diese zu einem der genannten Zeitpunkte nicht erfüllt sein, ist auf den Referenzkurs der Europäischen Zentralbank am 31. Dezember in Euro umzurechnen.

- 2.2.8 Buchungsbestimmungen

- 2.2.8.1 Grundlage für die Buchungen auf Vermögenskonten in den Spalten: Zugänge und Abgänge mit haushaltsmäßiger Zahlung sind Buchungen im Haushalt, sofern diese Bestandsänderungen bewirken. Die Ausgaben bewirken Vermögenszugänge oder Schuldenabgänge, die Einnahmen bewirken Vermögensabgänge oder Schuldenzugänge. Grundlage für die Buchungen auf Vermögenskonten in den Spalten: Zugänge und Abgänge ohne haushaltsmäßige Zahlung sind Bestandsänderungen, denen keine Buchungen im Haushalt zu Grunde liegen.

- 2.2.8.2 Die Umgruppierung gebuchter Bestände in eine andere Kategorie des Vermögensgruppenplans ist als Abgang ohne haushaltsmäßige Zahlung (alte Kategorie) und wertgleich als Zugang ohne haushaltsmäßige Zahlung (neue Kategorie) zu buchen.

- 2.2.8.3 Wird nach dem Abschluss des Sachbuches für das Vermögen und die Schulden festgestellt, dass der Bestand zum 31. Dezember des abgeschlossenen Haushaltsjahres fehlerhaft war, ist die Korrektur unmittelbar nach Feststellung des Korrekturbedarfes im aktuellen Haushaltsjahr, d. h. in dem dann zu diesem Zeitpunkt offenen Sachbuch vorzunehmen. Die Korrektur ist als Bestandsänderung ohne haushaltsmäßige Zahlung zu buchen.

- 2.2.8.4 Wird beim Verkauf eines Vermögensgegenstandes ein Preis erzielt, der von dem Buchwert abweicht, ist auf dem Vermögenskonto vor der Buchung des Abgangs der Unterschiedsbetrag zwischen dem Verkaufserlös und dem Buchwert als Wertzugang oder -abgang ohne haushaltsmäßige Zahlung zu buchen. Die Ausführungen gelten sinngemäß für Schulden.

- 2.2.8.5 Wird Vermögen ohne Werterstattung innerhalb der Bundesverwaltung abgegeben, ist dies bei der abgebenden Dienststelle als Abgang ohne haushaltsmäßige Zahlung und bei der übernehmenden Dienststelle betragsgleich als Zugang ohne haushaltsmäßige Zahlung zu buchen. Wird Vermögen mit Werterstattung innerhalb der Bundesverwaltung abgegeben, sind die Bestandsänderungen betragsgleich als Abgang mit haushaltsmäßiger Zahlung bei der abgebenden Dienststelle und als Zugang mit haushaltsmäßiger Zahlung bei der übernehmenden Dienststelle zu buchen.

Wird Vermögen ohne Werterstattung an Stellen außerhalb der Bundesverwaltung (z. B. an die

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben) abgegeben, ist bei der abgebenden Dienststelle der Buchwert als Abgang ohne haushaltsmäßige Zahlung zu buchen. Erhält die Bundesverwaltung Vermögen unentgeltlich, ist dies als Zugang ohne haushaltsmäßige Zahlung zu buchen.

Die Ausführungen gelten sinngemäß für Schulden.

2.2.8.6 Für jeden Bundesbetrieb und jede behördeneigene Kantine ist jeweils ein Vermögenskonto zu führen. Gewinnabführungen an den Bundeshaushalt führen zu Wertberichtigungen und sind als Abgang mit haushaltsmäßiger Zahlung zu buchen. Verlustabdeckungen durch den Bundeshaushalt führen ebenfalls zu Wertberichtigungen und sind als Zugang mit haushaltsmäßiger Zahlung zu buchen.

2.2.8.7 Für jede Kapitalbeteiligung ist ein Vermögenskonto zu führen. Beteiligen sich Kapitalbeteiligungen an anderen Unternehmen und Einrichtungen (mittelbare Kapitalbeteiligungen), ist hierüber kein Nachweis zu führen.

Der Erwerb von Anteilen ist in Höhe der Anschaffungskosten als Zugang mit haushaltsmäßiger Zahlung zu buchen. Sofern die Anschaffungskosten bei Kapitalbeteiligungen, die in Wertpapieren verbrieft sind und diese Wertpapiere im Währungsgebiet an einer deutschen Börse amtlich notiert oder im geregelten Freiverkehr gehandelt werden, von dem Kurswert zum Anschaffungszeitpunkt abweichen, ist eine Wertkorrektur als Bestandsänderung ohne haushaltsmäßige Zahlung zu buchen. In der Folge ist die Beteiligung auf den Kurswert fortzuschreiben. Die Wertberichtigung ist zum Abschlussstichtag des Sachbuches als Bestandsänderung ohne haushaltsmäßige Zahlung zu buchen.

Anteile, die keinen Börsenkurs haben, sind mit den Anschaffungskosten in die Vermögensbuchführung aufzunehmen. Sofern diese von dem beizulegenden Rechnungswert zum Anschaffungszeitpunkt abweichen, ist eine Wertkorrektur als Bestandsänderung ohne haushaltsmäßige Zahlung zu buchen. In der Folge ist auf den Rechnungswert am Abschlussstichtag des Sachbuches mittels einer Bestandsänderung ohne haushaltsmäßige Zahlung zu korrigieren.

Führte eine unterjährig beschlossene Gewinnabführung oder eine Dividendenausschüttung an den Bundeshaushalt zu keiner Einzahlung in dem aktuellen Haushaltsjahr, ist dieser Sachverhalt nicht buchungsrelevant. Erst wenn die Einzahlung tatsächlich erfolgt, führt diese unmittelbar zu einer Wertberichtigung und ist unter Berücksichtigung der Kapitalertragsteuer und des Solidaritätszuschlages als Abgang mit haushaltsmäßiger Zahlung zu buchen. Die Ausführungen gelten sinngemäß für Verlustabdeckungen, Kapitalerhöhungen u. ä. Diese führen erst dann zu einer Wertberichtigung, wenn die Auszahlung aus dem Bundeshaushalt erfolgt. In Höhe der Auszahlung ist ein Zugang mit haushaltsmäßiger Zahlung zu buchen.

Werden Anteile gegen Entgelt veräußert, ist der Verkaufspreis als Abgang mit haushaltsmäßiger Zahlung zu buchen.

2.2.8.8 Für jede Beteiligung an einer Genossenschaft ist ein Vermögenskonto zu führen. Der Erwerb von Anteilen ist in Höhe der Anschaffungskosten als Zugang mit haushaltsmäßiger Zahlung zu buchen. Sofern die Anschaffungskosten von dem Geschäftsguthaben zum Anschaffungszeitpunkt abweichen, ist eine Wertkorrektur als Bestandsänderung ohne haushaltsmäßige Zahlung zu buchen.

In der Folge ist eine Wertberichtigung entsprechend der Höhe des Geschäftsguthabens (Rechnungswert) mittels einer Bestandsänderung ohne haushaltsmäßige Zahlung vorzunehmen.

Sofern eine Dividende nicht dem Geschäftsguthaben zugeschrieben, sondern ausgezahlt wird, ist zum Zeitpunkt der Auszahlung unter Berücksichtigung der Kapitalertragsteuer und des Solidaritätszuschlages ein Abgang mit haushaltsmäßiger Zahlung in entsprechender Höhe zu buchen. Ferner ist durch die Buchung eines Zugangs ohne haushaltsmäßige Zahlung der Bestand auf die Höhe des Geschäftsguthabens auszugleichen.

Werden Anteile gegen Entgelt veräußert, ist der Verkaufspreis als Abgang mit haushaltsmäßiger Zahlung zu buchen.

- 2.2.8.9 Einzahlungen in den Bundeshaushalt zum Ausgleich von Forderungen sind als Abgänge mit haushaltsmäßiger Zahlung zu buchen. Auszahlungen aus dem Bundeshaushalt, die Ansprüche (Forderungen) begründen, sind als Zugänge mit haushaltsmäßiger Zahlung zu buchen.

Die Niederschlagung oder der Erlass von Forderungen ist als Abgang ohne haushaltsmäßige Zahlung zu buchen. Liegen die Gründe für die Niederschlagung nicht mehr vor, ist der Forderungsbetrag als Zugang ohne haushaltsmäßige Zahlung wieder einzubuchen.

- 2.2.8.10 Weicht der Kurswert bei Wertpapieren am Abschlussstichtag des Sachbuches von dem Buchwert ab, ist eine Wertberichtigung als Bestandsänderung ohne haushaltsmäßige Zahlung auf den Kurswert vorzunehmen. Bei Wertpapieren in Fremdwährung erfolgt im Anschluss an die Korrektur auf den Kurswert eine Währungsumrechnung gemäß der Nr. 2.2.7.9.

2.3 Bestandsverzeichnisse über bewegliche Sachen

- 2.3.1 Bewegliche Sachen sind alle körperlichen Gegenstände, soweit diese nicht wesentliche Bestandteile einer Sache, eines Grundstückes oder eines Gebäudes gemäß §§ 93 und 94 BGB sind. Wesentliche Bestandteile einer Sache können von dieser nicht getrennt werden, ohne dass der eine oder der andere zerstört oder in seinem Wesen verändert wird. Wesentliche Bestandteile eines Grundstückes oder eines Gebäudes sind mit dem Grund und Boden bzw. mit dem Gebäude fest verbunden. Zu den beweglichen Sachen gehören auch Tiere, Bibliotheksbestände und Kunstgegenstände des Bundes wie beispielsweise Werke der Malerei, Grafik, Fotografie, Plastik sowie kunstgewerbliche Arbeiten und Antiquitäten.

- 2.3.2 Als bewegliche Sachen im Sinne dieser Verwaltungsvorschriften gelten auch entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände wie beispielsweise Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte (z. B. Patente) sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten (z. B. Softwarelizenzen).

- 2.3.3 In den Bestandsverzeichnissen über bewegliche Sachen sind alle selbständig nutzbaren, beweglichen Sachen im Sinne der Nrn. 2.3.1 und 2.3.2 nachzuweisen.

- 2.3.4 Sofern bereits Verzeichnisse über bewegliche Sachen geführt werden, die Vermögen des Bundes nachweisen, wie beispielsweise Anlagebücher im Rahmen der gemäß § 7 Absatz 3 BHO eingeführten Kosten- und Leistungsrechnungen oder Lagerbücher, und diese Verzeichnisse die Anforderungen dieser Verwaltungsvorschriften erfüllen, gelten diese Verzeichnisse als Bestandsverzeichnisse im Sinne dieser Verwaltungsvorschriften. Hierzu gehören auch Verzeichnisse, die die Anforderungen dieser Verwaltungsvorschriften erfüllen, obwohl sie nicht aus

Gründen des Vermögensnachweises geführt werden wie beispielsweise die Kunstdatenbank „ArtNetBund“, in der die im Eigentum des Bundes befindlichen Kunstgegenstände zum Zweck einer einheitlichen Vermögensverwaltung zu erfassen sind oder Verzeichnisse über den Bestand an Nutzungsrechten (z. B. Softwarelizenzen).

- 2.3.5 Die Einhaltung dieser Verwaltungsvorschriften liegt in der Verantwortung der jeweiligen Leitung der Dienststelle oder der von ihr beauftragten Person(en). Die jeweils zuständige oberste Bundesbehörde kann ergänzende Regelungen erlassen.
- 2.3.6 Bei jeder Dienststelle sind eine oder mehrere Personen für die Bestandsführung zu bestimmen. Ihnen obliegt die Pflicht, das Bestandsverzeichnis richtig und vollständig zu führen. Nur die benannten Personen dürfen Eintragungen im Bestandsverzeichnis vornehmen. Die Leitung der Dienststelle oder die von ihr beauftragte(n) Person(en) stellt/stellen sicher, dass die bestellten Personen über alle Zugänge, Änderungen und Abgänge an beweglichen Sachen umgehend informiert werden. Die/der Beauftragte für den Haushalt wirkt bei der Erledigung der Aufgaben im Rahmen ihrer/seiner Zuständigkeiten mit.
- 2.3.7 Für die sachgemäße Behandlung der beweglichen Sachen sind die Nutzerinnen und Nutzer verantwortlich. Ihnen obliegt die erforderliche Sorgfalt, die beweglichen Sachen bestimmungsgemäß und nur für dienstliche Zwecke zu verwenden, sie sicher aufzubewahren und vor Missbrauch, Beschädigung, Diebstahl und sonstigen Verlust zu bewahren.
- 2.3.8 Nachzuweisen sind alle beweglichen Sachen, die im Eigentum des Bundes stehen. Sofern einzelne bewegliche Sachen eine Sachgesamtheit bilden, d. h. wenn sie nicht einzeln selbständig nutzbar und technisch oder wirtschaftlich eng miteinander verbunden sind, werden sie nicht einzeln, sondern grundsätzlich als Sachgesamtheit nachgewiesen (z. B. technische Einheiten). Bewegliche Sachen sind auch dann nachzuweisen, wenn sie unentgeltlich (durch Schenkungen und Sachspenden) in das Eigentum des Bundes übergegangen sind (z. B. Staatsgeschenke).
- 2.3.9 Zugänge und Abgänge im Bestandsverzeichnis sind sachlich geordnet gemäß dem Verwaltungskontenrahmen (s. Anlagen) im Bestandsverzeichnis zu vermerken, so dass der Bestand jederzeit ermittelt werden kann.
- 2.3.10 Die Eintragungen in ein Bestandsverzeichnis sind zu belegen.
- 2.3.10.1 Angaben, die für die Eintragung eines Zuganges benötigt werden, sind der Rechnung, dem Lieferschein, einem Überlassungsschreiben (z. B. bei Schenkung) oder einem sonstigen Beleg zu entnehmen.
- 2.3.10.2 Aus einer Bibliothek entlehene Medien sind durch Leihschein o. ä. in geeigneter Weise zu belegen.
- 2.3.10.3 Die aus einem Lager ausgegebenen Güter sind durch Entnahmeschein o. ä. in geeigneter Weise zu belegen.
- 2.3.10.4 Der körperliche Abgang einer beweglichen Sache aus dem Bestand einer Dienststelle ist durch ein Abgangsprotokoll o. ä. zu belegen. Es ist sicherzustellen, dass der Vorgang, der den Abgang verursacht hat, zutreffend und nachvollziehbar dargestellt wird. Der Abgang ist unter Angabe des Datums des Abgangs und einer Begründung (Abnutzung, Aussonderung, Diebstahl, Missbrauch, Verkauf, unentgeltliche Abgabe usw.) im Bestandsverzeichnis zu vermerken.

- 2.3.11 Sofern eine im Bestandsverzeichnis erfasste bewegliche Sache von der Dienststelle vermietet, verliehen oder anderweitig einer anderen Dienststelle oder Einrichtung zur Nutzung überlassen wird, ist ein Vermerk mit Angabe des Datums, der Art und dem Ende der vereinbarten Nutzungsberechtigung im Bestandsverzeichnis auszubringen.
- 2.3.12 Bestandsverzeichnisse sind grundsätzlich in IT-gestützten Verfahren unter Verwendung einer geeigneten Software zu führen. Sofern der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einer IT-Unterstützung entgegensteht, kann das Bestandsverzeichnis auch als Kartei oder als Buch in Papierform geführt werden. Einzelne Karteikarten oder Blätter sind fortlaufend zu nummerieren.
- 2.3.13 Bestandsverzeichnis über Anlagegüter
- 2.3.13.1 Im Bestandsverzeichnis über Anlagegüter sind die Bestände der zum längerfristigen Gebrauch bestimmten beweglichen Sachen des Anlagevermögens (einschließlich immaterieller Vermögensgegenstände) einer Dienststelle nachzuweisen, sofern deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 410 Euro (ohne Umsatzsteuer) übersteigen. Die Wertgrenze gilt für Sachgesamtheiten entsprechend.
- 2.3.13.2 Das Bestandsverzeichnis über Anlagegüter muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:
- Inventarnummer
Eine bewegliche Sache ist durch eine eindeutige Nummer zu kennzeichnen, die eine zweifelsfreie Identifizierung ermöglicht. Sofern eine eindeutige Identifizierung der beweglichen Sache bereits durch den Hersteller beispielsweise über eine Seriennummer erfolgt ist, kann diese als Inventarnummer verwendet werden. Andernfalls ist zur zweifelsfreien Identifizierung der beweglichen Sache eine Inventarnummer nach beispielsweise folgendem Muster zu vergeben:
Ziffern 1 bis 4: Kapitel des Einzelplans
Ziffern 5 bis 6: fortlaufende Nummer der Dienststelle innerhalb des Kapitels
Es ist darauf zu achten, dass die fortlaufende Nummer der Dienststelle innerhalb des Kapitels nur einmal vergeben wird.
Ziffern 7 bis 15: fortlaufende Nummer der Eintragung des Gegenstandes im Bestandsverzeichnis
Die fortlaufende Nummer ist aufsteigend nach dem Datum der Anschaffung zu vergeben.

Gleichartige Anlagegüter können unter einer Inventarnummer geführt werden, sofern die zweifelsfreie Identifizierung gewährleistet bleibt.
 - Bezeichnung der beweglichen Sache
Die bewegliche Sache ist so zu bezeichnen, dass die im Geschäftsverkehr üblichen und zur Abgrenzung notwendigen Kriterien erkennbar sind. Firmen- und Typenbezeichnungen, Informationen zu Herstellern, Lieferanten u. ä. sind anzugeben.
 - Menge/Anzahl
Gleichartige bewegliche Sachen können, sofern sie annähernd gleiche Anschaffungs- oder Herstellungskosten haben, zusammengefasst in einer Zeile des Bestandsverzeichnisses an-

gegeben werden. Zusammenfassungen sind nur soweit möglich, wie die körperliche Identifikationsmöglichkeit bei der Bestandsprüfung gewährleistet bleibt.

- Anschaffungs- oder Herstellungskosten
Bei einem ausschließlich mengenmäßig geführten Bestandsverzeichnis erfolgt die Angabe der Anschaffungs- oder Herstellungskosten nachrichtlich zur Abgrenzung der im Bestandsverzeichnis zu führenden beweglichen Sachen. Sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht bekannt (z. B. bei Schenkungen), ist ein Preis anzusetzen, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr bei einer Veräußerung zu erzielen wäre. Alle Umstände, die den Preis beeinflussen, sind zu berücksichtigen.
- Datum des Zugangs der beweglichen Sache
Es ist das genaue Datum des Zugangs der beweglichen Sache in der Dienststelle anzugeben.
- Standort
Die zu erfassende bewegliche Sache ist so nachzuweisen, dass sie jederzeit körperlich auffindbar ist.
- Bemerkungen
Ergänzende Bemerkungen können hier angegeben werden.
- Datum des Abgangs der beweglichen Sache einschl. Begründung
Es ist das genaue Datum des Abgangs der beweglichen Sache aus der Dienststelle anzugeben.

2.3.13.3 Sofern der Bestand an Büchern, Druckschriften und sonstige Medien in einer Bibliothek geringen Veränderungen in Größe und Zusammensetzung unterliegt, ist dieser zusammenfassend als ein Anlagengut zu behandeln (Festwertverfahren). Historische Medien (alte Handschriften, wertvolle Bücher) sind einzeln nachzuweisen. Abweichend von Nr. 2.3.13.2 sind Bücher, Druckschriften und sonstige Medien in Bibliotheken nach dem System wissenschaftlicher Bibliotheken nachzuweisen.

2.3.14 Bestandsverzeichnis über geringwertige Wirtschaftsgüter

2.3.14.1 Im Bestandsverzeichnis über geringwertige Wirtschaftsgüter sind die Bestände der zum längerfristigen Gebrauch bestimmten beweglichen Sachen des Anlagevermögens (einschließlich immaterieller Vermögensgegenstände) einer Dienststelle nachzuweisen, sofern deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 150 Euro (ohne Umsatzsteuer), aber nicht 410 Euro (ohne Umsatzsteuer) übersteigen. Für Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 150 Euro (ohne Umsatzsteuer) nicht übersteigen, besteht keine Aufzeichnungspflicht. Die Wertgrenze gilt für Sachgesamtheiten entsprechend.

2.3.14.2 Das Bestandsverzeichnis über geringwertige Wirtschaftsgüter muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- Bezeichnung der beweglichen Sache
Die bewegliche Sache ist so zu bezeichnen, dass die im Geschäftsverkehr üblichen und zur Abgrenzung notwendigen Kriterien erkennbar sind.
- Menge/Anzahl und Einheit

- Anschaffungs- oder Herstellungskosten
Bei einem ausschließlich mengenmäßig geführten Bestandsverzeichnis erfolgt die Angabe der Anschaffungs- oder Herstellungskosten nachrichtlich zur Abgrenzung der im Bestandsverzeichnis zu führenden beweglichen Sachen. Sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht bekannt (z. B. bei Schenkungen), ist ein Preis anzusetzen, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr bei einer Veräußerung zu erzielen wäre. Alle Umstände, die den Preis beeinflussen, sind zu berücksichtigen.
 - Datum des Zugangs der beweglichen Sache
Es ist das genaue Datum des Zugangs der beweglichen Sache in der Dienststelle anzugeben.
- 2.3.14.3 Sofern die unter Nr. 2.3.14.2 geforderten Mindestangaben den zahlungsbegründenden Unterlagen entnommen werden können, entspricht die Sammlung dieser Unterlagen dem Bestandsverzeichnis über geringwertige Wirtschaftsgüter im Sinne dieser Verwaltungsvorschriften.
- 2.3.15 Bestandsverzeichnis über Vorräte
- 2.3.15.1 Zu den Vorräten gehören alle kurzfristig nutzbaren, zum alsbaldigen Verbrauch bestimmten und deshalb regelmäßig zu ersetzenden beweglichen Sachen (Verbrauchsgüter), z. B. Bleistifte, Papier, Druckerpatronen, Büroklammern, Schrauben, Lebensmittel, Brennstoffe und Reinigungsmittel. Ferner gehören hierzu bewegliche Sachen, die zum Verkauf bestimmt sind (Waren, fertige und unfertige Erzeugnisse).
- 2.3.15.2 Vorräte werden zunächst auf Lager genommen und erst später ihrem endgültigen Zweck zugeführt.
- 2.3.15.3 Werden Verbrauchsgüter aus dem Lager abgegeben, so gelten diese als verbraucht.
- 2.3.15.4 In der Regel werden Vorräte zentral beschafft und mittels einer zentralen Lagerbuchhaltung verwaltet. Sofern Kleinmengen an Verbrauchsmaterialien nicht über eine zentrale Lagerbuchhaltung verwaltet werden, sind sie unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit gemäß § 7 BHO nicht in einem Bestandsverzeichnis zu führen. Die Entscheidung bis zu welcher Bestandsgröße eine Kleinmenge vorliegt, obliegt der Leitung der Dienststelle oder der von ihr beauftragten Person(en). Die/der Beauftragte für den Haushalt der Dienststelle ist bei der Entscheidung zu beteiligen.
- 2.3.15.5 Das Bestandsverzeichnis über Vorräte muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:
- Artikelnummer,
 - Artikelbezeichnung,
 - Menge/Anzahl und Einheit,
 - ggf. Erläuterungen zur Beschaffenheit u. ä. sowie
 - Datum des Zugangs bzw. des Abgangs einschl. Begründung
- 2.3.16 Kennzeichnung beweglicher Sachen
- 2.3.16.1 In besonders diebstahlgefährdeten Bereichen sind ausgewählte, im Bestandsverzeichnis erfasste bewegliche Sachen als Eigentum des Bundes zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung „Eigentum des Bundes“ ist in diesen Fällen in dauerhafter Weise anzubringen. Die Entscheidung, ob und in welcher Form die Eigentumskennzeichnung angebracht werden muss, obliegt der Leitung der

- Dienststelle oder der von ihr beauftragten Person(en).
- 2.3.16.2 Sofern keine Nummer zur eindeutigen Identifizierung auf Anlagegütern bereits vom Hersteller angebracht wurde, ist eine Inventarnummer in dauerhafter Weise anzubringen. Die Inventarnummer ist bei gleichartigen beweglichen Sachen an der gleichen Stelle anzubringen. Die Kennzeichnung ist so vorzunehmen, dass Aussehen und Funktion der beweglichen Sache nicht beeinträchtigt werden. Wenn das Anbringen der Inventarnummer besonders schwierig ist, oder die bewegliche Sache aufgrund ihrer Größe, Form, Beschaffenheit oder aus fachlichen Gründen eine Kennzeichnung nicht zulässt, kann in Ausnahmefällen hierauf verzichtet werden. Die Nichtkennzeichnung ist im Bestandsverzeichnis zu vermerken.
- 2.3.16.3 Da immaterielle Vermögensgegenstände selbst nicht gekennzeichnet werden können, ist ihre eindeutige Identifizierung über die zu Grunde liegenden Verträge und Urkunden sicherzustellen. Sofern keine Identifizierung z. B. mittels einer bereits vorhandenen Vertragsnummer möglich ist, ist eine geeignete Kennzeichnung anzubringen.
- 2.3.17 Bestandsprüfung
- 2.3.17.1 Die in einem Bestandsverzeichnis nachgewiesenen Anlagegüter und Vorräte sind spätestens alle drei Jahre mit dem tatsächlich vorhandenen Bestand der Dienststelle zu vergleichen (Inventur). Für die nach Art. 87a GG für den Verteidigungsfall eingelagerten Bestände (Geräteeinheiten), die keinen Bestandsveränderungen unterliegen, ist eine Inventur spätestens alle fünf Jahre durchzuführen.
- 2.3.17.2 Die Bestandsprüfung erfolgt grundsätzlich körperlich, d. h. durch Aufsuchen und Beschau der beweglichen Sachen an ihren Standorten und durch Zählen/Messen/Wiegen der vorhandenen Mengen. IT-gestützte Inventurverfahren können eine körperliche Bestandsprüfung ersetzen, sofern der Bestand vollständig, zuverlässig und nachprüfbar ermittelbar ist.
- 2.3.17.3 Einer vollständigen körperlichen Bestandsprüfung bedarf es nicht, soweit durch anerkannte mathematisch-statistische oder andere geeignete Verfahren der Bestand nach Art und Menge auf Grund von Stichproben einmal jährlich festgestellt werden kann (Stichprobeninventur). Die Stichprobeninventur ist nicht anwendbar auf Bestände, die Schwund, Verderb usw. unterliegen sowie auf Bestände, für die eine erhöhte Diebstahlgefahr besteht.
- 2.3.17.4 Hochwertige bewegliche Sachen, deren Wiederbeschaffungs- oder Wiederherstellungskosten zum Zeitpunkt der Bestandsprüfung mindestens 5.000 Euro betragen, sind immer körperlich zu prüfen. Sofern die Wiederbeschaffungs- oder Wiederherstellungskosten nicht bekannt sind oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, ist eine Kostenschätzung vorzunehmen. Bei bestandszuverlässiger Nachweisführung von beweglichen Sachen in Lagern kann die körperliche Bestandsprüfung auf 20 % des Lagerbestandes reduziert werden, sofern dieser Bestand 80 % des Lagerwertes darstellt.
- 2.3.17.5 Bei immateriellen Vermögensgegenständen erfolgt die Bestandsprüfung an Hand von Verträgen und Urkunden, z. B. Lizenzverträge, Patenturkunden.
- 2.3.17.6 Darüber hinaus ist zu prüfen, ob eine korrekte Kennzeichnung gemäß der Nr. 2.3.16 angebracht ist.
- 2.3.17.7 Es ist sicherzustellen, dass die Bestandsprüfung nicht durch Personen erfolgt, die an der Füh-

rung des Bestandsverzeichnisses beteiligt sind. In den Fällen, wo Spezialkenntnisse für die Bestandsprüfung erforderlich sind (z. B. IT-Bereich), kann das Personal, dass die Bestandsprüfung durchführt und verantwortet, von einer oder mehreren Personen begleitet werden, die das Bestandsverzeichnis führen. Die Benennung erfolgt durch die Leitung der Dienststelle oder der von ihr beauftragten Person(en).

- 2.3.17.8 Eine Bestandsprüfung ist auch durchzuführen, wenn dazu ein besonderer Anlass besteht, z. B. bei einer erheblichen Veränderung im Bestand.
- 2.3.17.9 Das Ergebnis der Bestandsprüfung ist in einer Niederschrift festzuhalten. Differenzen zwischen den im Bestandsverzeichnis nachgewiesenen beweglichen Sachen und den tatsächlich vorhandenen Sachen sind unverzüglich aufzuklären. Das Bestandsverzeichnis ist entsprechend zu berichtigen. Es liegt in der Verantwortung der jeweiligen Dienststellenleitung, im Einzelfall die zur Aufklärung und zur Vermeidung von künftigen Differenzen erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- 2.4 Abschluss der Bücher
- 2.4.1 Sachbuch für das Vermögen und die Schulden
- 2.4.1.1 Das Sachbuch für das Vermögen und die Schulden ist jährlich zum 31. Dezember abzuschließen.
- 2.4.1.2 Der Abschluss hat den Zweck, den Bestand des Vermögens und der Schulden am Schluss und die Veränderungen während des Haushaltsjahres festzustellen sowie bei integrierter Buchführung die Übereinstimmung mit den in der Haushaltsrechnung ausgewiesenen vermögenswirksamen Beträgen nachzuweisen.
- 2.4.1.3 Der letzte Buchungstag für die im IT-Verfahren Darlehen zu führenden Vermögenskonten wird im jährlichen Rundschreiben des Bundesministeriums der Finanzen zur Rechnungslegung bekannt gegeben.
- 2.4.1.4 Für jede behördeneigene Kantine ist unmittelbar nach dem jährlichen Abschluss des Vermögenskontos ein Beleg nach dem beiliegenden Muster „VR-KA“ (s. Anlagen) zu fertigen. Es ist sicherzustellen, dass die summarischen Angaben zur Änderung des Rechnungswertes (Abschnitt III im Muster) mit den Angaben im Vermögenskontonachweis übereinstimmen. Die Ausfüllhinweise zum Muster (s. Anlagen) sind zu beachten.
- 2.4.1.5 Für jede Beteiligung des Bundes am Kapital von Unternehmen und jede Beteiligung des Bundes an einer Genossenschaft ist unmittelbar nach dem jährlichen Abschluss der Bücher ein Beleg nach dem beiliegenden Muster „VR-KB“ (s. Anlagen) zu fertigen. Es ist sicherzustellen, dass die summarischen Angaben zur Änderung des Rechnungswertes (Abschnitt III im Muster) mit den Angaben im Vermögenskontonachweis übereinstimmen. Die Ausfüllhinweise zum Muster (s. Anlagen) sind zu beachten.
- 2.4.1.6 Für jede Beteiligung des Bundes am Kapital einer internationalen Einrichtung ist unmittelbar nach dem jährlichen Abschluss der Bücher ein Beleg nach dem beiliegenden Muster „VR-IE“ (s. Anlagen) zu fertigen. Es ist sicherzustellen, dass die summarischen Angaben zur Änderung des Rechnungswertes (Abschnitt III im Muster) mit den Angaben im Vermögenskontonachweis übereinstimmen. Die Ausfüllhinweise zum Muster (s. Anlagen) sind zu beachten.

- 2.4.1.7 Auf Grund des jährlichen Abschlusses des Sachbuches ist das Sachbuch für das Folgejahr zum 1. Januar des Folgejahres neu einzurichten. Es ist sicherzustellen, dass der Eintrag in der Spalte „Bestand zu Beginn des Haushaltsjahres“ mit dem Eintrag in der Spalte „Bestand am Ende des Haushaltsjahres“ des Vorjahres übereinstimmt. Die Kontonummer des Vermögenskontos ist im Folgejahr beizubehalten.
- 2.4.1.8 Das Bundesministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof die in den Nrn. 2.4.1.4 bis 2.4.1.6 genannten Muster einschließlich der Ausfüllhinweise ändern.
- 2.4.2 Bestandsverzeichnisse über bewegliche Sachen
- 2.4.2.1 Das Bestandsverzeichnis über geringwertige Wirtschaftsgüter ist jährlich abzuschließen.
- 2.4.2.2 Das Bestandsverzeichnis über Anlagegüter sowie das Bestandsverzeichnis über Vorräte sind nicht jährlich abzuschließen. Sie sind erst abzuschließen, wenn die letzte Eintragung erfolgt ist.

3 Rechnungslegung über das Vermögen und die Schulden des Bundes

- 3.1 Allgemeines
- 3.1.1 Nach diesen Verwaltungsvorschriften ist über den Bestand des Vermögens und der Schulden zu Beginn des Haushaltsjahres, die unterjährigen Veränderungen und den Bestand am Ende des Haushaltsjahres Rechnung zu legen.
- 3.1.2 Für jedes Haushaltsjahr ist gesondert Rechnung zu legen.
- 3.1.3 Die Rechnungslegung über das Vermögen und die Schulden umfasst die Einzelrechnungslegung und die Gesamtrechnungslegung.
- 3.1.3.1 Die Einzelrechnungslegung liefert den Nachweis, dass in Bezug auf den Bestand und die Veränderungen des Vermögens und der Schulden im Einzelnen nach diesen Verwaltungsvorschriften verfahren worden ist. Die Gesamtrechnungslegung fasst die Ergebnisse der Einzelrechnungslegung für die in den Nrn. 1.2 und 1.3 genannten Zwecke zusammen.
- 3.1.3.2 Die Unterlagen zur Einzel- und Gesamtrechnungslegung für die im IT-Verfahren Darlehen nachzuweisenden Vermögenskonten werden durch die Bundeskasse Halle/Saale versandt. Die für die Einzelrechnungslegung sowie die Gesamtrechnungslegung zuständigen Stellen sind für die Mitteilung ihrer korrekten Anschrift gegenüber der Bundeskasse Halle/Saale verantwortlich.
- 3.1.3.3 Das Bundesministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof die Muster zur Gesamtrechnungslegung ändern.
- 3.2 Einzelrechnungslegung
- 3.2.1 Rechnungslegende Stellen sind die gemäß der Nr. 2.2.4 für die Buchführung über das Vermögen und die Schulden zuständigen Stellen.
- 3.2.2 Der Bestand und die Veränderungen des Vermögens und der Schulden sind zum Zwecke der Rechnungslegung durch das Sachbuch über das Vermögen und die Schulden nachzuweisen.
- 3.2.3 Am Ende eines Haushaltsjahres sind nach Abschluss des außerhalb des IT-Verfahrens Darlehen zu führenden Sachbuches für das Vermögen und die Schulden je Vermögensgruppe die Ergebnisse der einzelnen Vermögenskonten gesondert zusammenzurechnen und in die Vermögens-

Rechnungsnachweisung unter Nutzung des Musters „Vermögensrechnung Einzelplan“ (s. Anlagen) durch die rechnungslegende Stelle zu übertragen. Die Vermögens-Rechnungsnachweisung ist um die aus dem IT-Verfahren Darlehen heraus erstellte Nachweisung zu den dort geführten Vermögenskonten zu ergänzen.

In der Vermögens-Rechnungsnachweisung sind die Vermögensgruppen in der Reihenfolge der Vermögensklassen, -hauptgruppen und -obergruppen geordnet darzustellen. Dabei sind nur diejenigen Vermögensgruppen zu berücksichtigen, für die bei der rechnungslegenden Stelle Bestände nachzuweisen sind.

Die Vermögens-Rechnungsnachweisung ist für jeden Einzelplan getrennt aufzustellen und vom Beauftragten für den Haushalt der Dienststelle zu prüfen.

Eine Ausfertigung der Nachweisung verbleibt bei der rechnungslegenden Stelle. Eine zweite Ausfertigung ist nur dann zu Zwecken der Gesamtrechnungslegung der unmittelbar vorgesetzten Behörde vorzulegen, sofern sie Nachweisungen zu Vermögenskonten enthält, die nicht im IT-Verfahren Darlehen zu führen sind.

3.3 Gesamtrechnungslegung

3.3.1 Zum Zwecke der Gesamtrechnungslegung sind das Vermögen und die Schulden nach Vermögensgruppen geordnet in Vermögens-Oberrechnungen, Vermögens-Zentralrechnungen sowie der Vermögens-Hauptrechnung darzustellen.

3.3.2 Die Mittelbehörde hat die Summen der ihr gemäß der Nr. 3.2.3 vorgelegten Einzelrechnungen mit den Summen ihrer eigenen Vermögens-Rechnungsnachweisung in eine Vermögens-Oberrechnung unter Nutzung des Musters „Vermögensrechnung Einzelplan“ (s. Anlagen) zusammenzufassen. Die Vermögens-Oberrechnung ist um die aus dem IT-Verfahren Darlehen heraus erstellte Oberrechnung zu den dort geführten Vermögenskonten zu ergänzen.

In der Vermögens-Oberrechnung sind die Vermögensgruppen in der Reihenfolge der Vermögensklassen, -hauptgruppen und -obergruppen geordnet darzustellen. Dabei sind nur diejenigen Vermögensgruppen zu berücksichtigen, für die Bestände nachgewiesen wurden.

Die Vermögens-Oberrechnung ist für jeden Einzelplan getrennt aufzustellen.

Eine Ausfertigung der Vermögens-Oberrechnung verbleibt bei der Mittelbehörde.

Die aufgestellte Vermögens-Oberrechnung ist nur dann zu Zwecken der Gesamtrechnungslegung der unmittelbar vorgesetzten Behörde vorzulegen, sofern Sie Nachweisungen enthält, die nicht im IT-Verfahren Darlehen zu führen sind.

3.3.3 Die zuständige oberste Bundesbehörde stellt für ihren Verwaltungszweig eine Vermögens-Zentralrechnung nach dem Muster „Vermögensrechnung Einzelplan“ (s. Anlagen) auf. Diese umfasst die Ergebnisse der Vermögens-Oberrechnungen gemäß der Nr. 3.3.2, der Einzelrechnung der dem Ministerium unmittelbar unterstellten Bundesoberbehörden sowie der Einzelrechnung des Ministeriums.

Die Vermögens-Zentralrechnung ist um die aus dem IT-Verfahren Darlehen heraus erstellte Zentralrechnung zu den dort geführten Vermögenskonten zu ergänzen.

In der Vermögens- Zentralrechnung sind die Vermögensgruppen in der Reihenfolge der Vermögensklassen, -hauptgruppen und -obergruppen geordnet darzustellen. Dabei sind nur diejenigen Vermögensgruppen zu berücksichtigen, für die Bestände nachgewiesen wurden.

Für jeden Einzelplan ist eine Vermögens-Zentralrechnung aufzustellen.

Die Vermögens-Zentralrechnung ist dreifach auszufertigen. Jeweils eine Ausfertigung ist dem Bundesministerium der Finanzen sowie dem für den Einzelplan zuständigen Prüfungsamt des Bundes vorzulegen. Die dritte Ausfertigung verbleibt bei der obersten Bundesbehörde.

Die ergänzenden Belege für die Vermögenskonten zu behördeneigenen Kantinen (Muster VR-KA, s. Anlagen), zu Beteiligungen des Bundes am Kapital von Unternehmen (Muster VR-KB, s. Anlagen) und zu internationalen Einrichtungen (Muster VR-IE, s. Anlagen) einschließlich der rechnungsbegründenden Unterlagen sind dem Bundesministerium der Finanzen auf Anforderung vorzulegen.

- 3.3.4 Das Bundesministerium der Finanzen fasst die gemäß der Nr. 3.3.3 vorgelegten Vermögens-Zentralrechnungen zu einer Vermögens-Hauptrechnung des Bundes nach dem Muster „Vermögens-Hauptrechnung“ (s. Anlagen) zusammen.

In der Vermögens-Hauptrechnung sind die Vermögensgruppen in der Reihenfolge der Vermögensklassen, -hauptgruppen und -obergruppen geordnet darzustellen. Dabei sind nur diejenigen Vermögensgruppen zu berücksichtigen, für die Bestände nachgewiesen wurden.

Das Bundesministerium der Finanzen ergänzt die Vermögens-Hauptrechnung um die Angaben zu den Sonder- und Treuhandvermögen des Bundes sowie weitere Beiträge (insbesondere zu den Rückstellungen) und erstellt darauf aufbauend die Vermögensrechnung des Bundes. Eine Ausfertigung ist dem Bundesrechnungshof vorzulegen. Die zweite Ausfertigung verbleibt bei dem Bundesministerium der Finanzen.

4 Schluss- und Übergangsbestimmungen

4.1 Aufbewahrung und Aussonderung von Unterlagen

- 4.1.1 Aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne dieser Verwaltungsvorschriften sind alle Belege in elektronischer Form oder Papierform, die für die ordnungsmäßige Eintragung in den nach diesen Verwaltungsvorschriften zu führenden Büchern erforderlich sind (buchungsbegründende Unterlagen), alle nach diesen Verwaltungsvorschriften zu führenden Bücher sowie alle nach diesen Verwaltungsvorschriften zu fertigenden Unterlagen.

- 4.1.2 Für die Aufbewahrung und Aussonderung gelten die Bestimmungen für die Dokumenten- und Aktenverwaltung der Registraturrichtlinie (RegR) in der jeweils aktuellen Fassung. Für die Frist zur Aufbewahrung der in Nr. 4.1.1 genannten Unterlagen gilt ergänzend:

- 4.1.2.1 Die Unterlagen der Rechnungslegung eines Haushaltsjahres, die zugehörigen abgeschlossenen Sachbücher über das Vermögen und die Schulden einschließlich der buchungsbegründenden Unterlagen sind 10 Jahre beginnend ab dem Zeitpunkt der Entlastung der Bundesregierung nach § 114 BHO für dieses Haushaltsjahr aufzubewahren.

- 4.1.2.2 Die Unterlagen, die zu Eintragungen in Bestandsverzeichnissen über bewegliche Sachen nach diesen Verwaltungsvorschriften führen, sind 10 Jahre aufzubewahren. Gleiches gilt für Nieder-

- schriften zu Bestandsprüfungen.
- 4.1.2.3 Abgeschlossene Bestandsverzeichnisse sind 5 Jahre aufzubewahren. Mit Ablauf der Aufbewahrungszeit endet auch die Aufbewahrung der zugehörigen Unterlagen und Niederschriften (s. Nr. 4.1.2.2).
- 4.2 Gerätekartei
- 4.2.1 Die bisher in der Gerätekartei und dem Geräteverteilverzeichnis nach dem Rundschreiben des BMF vom 1. März 1955 – II/3 – 0 4322 – 1/55 sowie nach allen dazu ergangenen Erlassen und Rundschreiben nachgewiesenen beweglichen Sachen sind, mit Ausnahme der nach diesen Verwaltungsvorschriften als geringwertig geltenden Wirtschaftsgüter, in ein *Bestandsverzeichnis über Anlagegüter* zu übertragen.
- 4.2.2 Die Übertragung ist, sofern erforderlich, mit einer Bestandsprüfung zu verbinden und bis zum 31. Dezember 2015 abzuschließen. Eine Übertragung ist nicht erforderlich, sofern die Anforderungen dieser Verwaltungsvorschriften bereits erfüllt werden. Die Bereiche der Bundesverwaltung, die gemäß § 7 Absatz 3 BHO Kosten- und Leistungsrechnungen eingeführt haben, können abweichend von der Nr. 2.3.9 andere Kontenrahmen nutzen, sofern der genutzte Kontenrahmen der Struktur des Verwaltungskontenrahmens auf der Ebene des Hauptkontos - zumindest auf der Ebene der Kontengruppe - (s. Anlagen) entspricht.
- 4.2.3 Falls Abweichungen zwischen dem in der Gerätekartei nachgewiesenen Bestand und dem tatsächlich vorhandenen Bestand festgestellt wurden, sind die korrigierten Angaben in das Bestandsverzeichnis zu übertragen.
- 4.2.4 Für die Entscheidung hinsichtlich der Aufnahme eines bisher nicht nachgewiesenen Gegenstandes in das Bestandsverzeichnis ist eine Schätzung der Kosten ausreichend, sofern die Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht bekannt sind oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können.
- 4.3 Materialrechnung
- 4.3.1 Die bisher in der Materialrechnung nach dem Rundschreiben des BMF vom 1. März 1955 – II/3 – 0 4322 – 1/55 sowie nach allen dazu ergangenen Erlassen und Rundschreiben nachgewiesenen beweglichen Sachen sind in ein *Bestandsverzeichnis über Vorräte* zu übertragen.
- 4.3.2 Die Übertragung ist, sofern erforderlich, mit einer Bestandsprüfung zu verbinden und bis zum 31. Dezember 2015 abzuschließen. Eine Übertragung ist nicht erforderlich, sofern die Anforderungen dieser Verwaltungsvorschriften bereits erfüllt werden. Die Bereiche der Bundesverwaltung, die gemäß § 7 Absatz 3 BHO Kosten- und Leistungsrechnungen eingeführt haben, können abweichend von der Nr. 2.3.9 andere Kontenrahmen nutzen, sofern der genutzte Kontenrahmen der Struktur des Verwaltungskontenrahmens auf der Ebene des Hauptkontos - zumindest auf der Ebene der Kontengruppe - (s. Anlagen) entspricht.
- 4.3.3 Falls Abweichungen zwischen dem in der Materialrechnung nachgewiesenen Bestand und dem tatsächlich vorhandenen Bestand festgestellt wurden, sind die korrigierten Angaben in das Bestandsverzeichnis zu übertragen.
- 4.4 Angebrachte Eigentumszeichnungen auf beweglichen Sachen

Die auf Grundlage des Erlasses über die Eigentumskennzeichnung beweglicher Sachen vom 4. September 1959 (MinBIFin 1959, S. 851), des Rundschreibens des Bundesministeriums der Finanzen zur Vereinheitlichung der Eigentumskennzeichnung beweglicher Sachen im Bund vom 31. August 1973 und aller dazu ergangener Erlasse und Rundschreiben des Bundesministeriums der Finanzen des Bundes auf den beweglichen Sachen angebrachten Eigentumskennzeichnungen können beibehalten werden.

Anlagen

Vermögensgruppenplan	20
Muster: Vermögenskontonachweis	29
Muster: VR-KA	30
Muster: VR-KB	35
Muster: VR-IE	43
Muster: VR-LN	50
Muster: Vermögensrechnung Einzelplan	53
Muster: Vermögens-Hauptrechnung	67
Verwaltungskontenrahmen (Auszug)	82

Vermögensgruppenplan

Unbewegliche Sachen

Klasse	Hauptgruppe	Obergruppe	Gruppe	Gegenstand
0				Allgemeines Verwaltungsvermögen
0	0	0		Unbebaute Grundstücke
0	0	1		Bebaute Grundstücke
0	0	2		Teilbebaute Grundstücke
1	0	5		Liegenschaften im Gemeingebrauch
1	0	5	0	Bundesautobahnen einschl. Brücken
1	0	5	1	Bundesstraßen einschl. Brücken
1	0	5	2	Kanäle und andere Schifffahrtswege einschl. Brücken
4				Allgemeines Kapital- und Sachvermögen
4	0	0		Unbebaute Grundstücke
4	0	1		Bebaute Grundstücke
4	0	2		Teilbebaute Grundstücke

Bundesbetriebe

Klasse	Hauptgruppe	Obergruppe	Gruppe	Gegenstand
3	2	0	0	Landwirtschaftliche Betriebe
3	2	5	1	Versorgungsbetriebe
3	2	5	9	Sonstige gewerbliche Betriebe
3	2	7	0	Monopolverwaltungen für Branntwein

Behördeneigene Kantinen

Klasse	Hauptgruppe	Obergruppe	Gruppe	Gegenstand
4	2	5	9	Behördeneigene Kantinen

Kapitalbeteiligungen

Klasse	Hauptgruppe	Obergruppe	Gruppe	Gegenstand
0	3	0	0	Aktien und Genussscheine
0	3	0	1	Geschäftsanteile an Gesellschaften mit beschränkter Haftung
0	3	0	4	Anteile am Kapital von Unternehmen des öffentlichen Rechts
3	3	0	0	Aktien und Genussscheine
3	3	0	1	Geschäftsanteile an Gesellschaften mit beschränkter Haftung
3	3	0	4	Anteile am Kapital von Unternehmen des öffentlichen Rechts
4	3	0	0	Aktien und Genussscheine
4	3	0	1	Geschäftsanteile an Gesellschaften mit beschränkter Haftung
4	3	0	4	Anteile am Kapital von Unternehmen des öffentlichen Rechts
4	3	0	5	Anteile am Kapital von internationalen Einrichtungen

Genossenschaftsanteile

Klasse	Hauptgruppe	Obergruppe	Gruppe	Gegenstand
3	3	0	2	Geschäftsguthaben bei Genossenschaften

Forderungen gegenüber Kapitalbeteiligungen

Klasse	Hauptgruppe	Obergruppe	Gruppe	Untergruppe	Gegenstand
4	3	1	1		Darlehen an Unternehmen in der Form von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, an deren Kapital oder Gewinn der Bund beteiligt ist
4	3	1	1	01	Darlehen für Wohnungsbau und Siedlungswesen
4	3	1	1	04	Darlehen für den Bau und die Unterhaltung von Straßen, Brücken und anderen Verkehrsanlagen
4	3	1	1	05	Darlehen für den Bau und die Unterhaltung von Schiffahrtswegen und Häfen
4	3	1	1	06	Darlehen für Bau, Umbau, Wiederherstellung, Ankauf und Unterhaltung von Schiffen
4	3	1	1	09	Sonstige Darlehen
4	3	1	2		Darlehen an Unternehmen des privaten Rechts, an deren Kapital oder Gewinn der Bund beteiligt ist
4	3	1	2	01	Darlehen für Wohnungsbau und Siedlungswesen
4	3	1	2	04	Darlehen für den Bau und die Unterhaltung von Straßen, Brücken und anderen Verkehrsanlagen
4	3	1	2	05	Darlehen für den Bau und die Unterhaltung von Schiffahrtswegen und Häfen
4	3	1	2	06	Darlehen für Bau, Umbau, Wiederherstellung, Ankauf und Unterhaltung von Schiffen
4	3	1	2	09	Sonstige Darlehen
4	3	4			Sonstige Forderungen gegenüber Kapitalbeteiligungen
4	3	4	0		Sonstige Forderungen gegenüber Unternehmen, an deren Kapital der Bund beteiligt ist
4	3	4	1		Sonstige Forderungen gegenüber internationalen Einrichtungen, an deren Kapital der Bund beteiligt ist

Sonstige Forderungen

Klasse	Hauptgruppe	Obergruppe	Gruppe	Untergruppe	Gegenstand
4	3	1	0		Darlehen an Gebietskörperschaften
4	3	1	0	01	Darlehen für Wohnungsbau und Siedlungswesen
4	3	1	0	03	Darlehen aller Art an Kasernen- und Besatzungsverdrängte
4	3	1	0	04	Darlehen für den Bau und die Unterhaltung von Straßen, Brücken und anderen Verkehrsanlagen
4	3	1	0	05	Darlehen für den Bau und die Unterhaltung von Schiffahrtswegen und Häfen
4	3	1	0	06	Darlehen für Bau, Umbau, Wiederherstellung, Ankauf und Unterhaltung von Schiffen
4	3	1	0	09	Sonstige Darlehen
4	3	1	3		Darlehen an sonstige Empfänger
4	3	1	3	01	Darlehen für Wohnungsbau und Siedlungswesen
4	3	1	3	03	Darlehen aller Art an Kasernen- und Besatzungsverdrängte
4	3	1	3	04	Darlehen für den Bau und die Unterhaltung von Straßen, Brücken und anderen Verkehrsanlagen
4	3	1	3	05	Darlehen für den Bau und die Unterhaltung von Schiffahrtswegen und Häfen
4	3	1	3	06	Darlehen für Bau, Umbau, Wiederherstellung, Ankauf und Unterhaltung von Schiffen
4	3	1	3	07	Darlehen zur Beschaffung von Dienstkleidung, Fahrzeugen usw.
4	3	1	3	09	Sonstige Darlehen
4	3	1	3	10	Darlehen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz
4	3	1	3	12	Darlehen nach dem Graduiertenförderungsgesetz
4	3	1	3	13	Darlehen nach § 5 Konsulargesetz (Konsularhilfen)
4	3	1	3	14	Studiendarlehen
4	3	1	3	15	Arbeitgeberdarlehen
4	3	1	3	16	Bildungskredit
4	3	1	3	17	Überbrückungshilfen
4	3	9	2		Forderungen aus entliehenen Inhaberschuldverschreibungen
4	3	9	9		Sonstige Geldforderungen

Bedingte Forderungen

Klasse	Hauptgruppe	Obergruppe	Gruppe	Untergruppe	Gegenstand
4	3	9	1		Bedingte Forderungen
4	3	9	1	1	Bedingte Forderungen aus Zuwendungen
4	3	9	1	2	Bedingte Forderungen Entwicklungshilfe
4	3	9	1	9	Sonstige bedingte Forderungen

Wertpapiere

Klasse	Hauptgruppe	Obergruppe	Gruppe	Untergruppe	Gegenstand
4	3	2	0		Inhaber-Schuldverschreibungen
4	3	2	0	1	Bundesanleihen
4	3	2	0	2	Inflationsindexierte Bundeswertpapiere
4	3	2	0	3	Bundessobligationen
4	3	2	0	4	Bundesschatzanweisungen
4	3	2	0	5	Unverzinsliche Schatzanweisungen
4	3	2	0	6	Forderungen aus der Wertpapierleihe (nominal verzinslich)
4	3	2	0	7	Forderungen aus der Wertpapierleihe (inflationindexiert)
4	3	2	1		Pfandbriefe
4	3	2	9		Sonstige Wertpapiere

Flüssige Mittel

Klasse	Hauptgruppe	Obergruppe	Gruppe	Gegenstand
4	3	3		Geldanlagen
4	3	9	0	Guthaben bei Banken und anderen Geldanstalten

Kreditmarktverbindlichkeiten

Klasse	Hauptgruppe	Obergruppe	Gruppe	Untergruppe	Gegenstand
9	6				Fundierte Kreditmarktverbindlichkeiten
9	6	0			Auf Euro lautende Schuld
9	6	0	0		Ausgleichsforderungen
9	6	0	0	1	Ausgleichsforderungen der Deutschen Bundesbank nach den Umstellungsgesetzen
9	6	0	0	2	Ausgleichsforderungen des Ausgleichsfonds Währungsumstellung und Altschulden der Treuhandanstalt
9	6	0	1		Inhaberschuldverschreibungen
9	6	0	1	1	Bundesanleihen
9	6	0	1	2	Inflationsindexierte Bundeswertpapiere
9	6	0	1	3	Bundessobligationen
9	6	0	1	4	Bundesschatzbriefe
9	6	0	1	5	Bundesschatzanweisungen
9	6	0	1	6	Unverzinsliche Schatzanweisungen
9	6	0	1	7	Finanzierungsschätze des Bundes
9	6	0	1	8	Tagesanleihe
9	6	0	1	9	Medium-Term-Notes der Treuhandanstalt
9	6	0	1	10	Anleihe für Privatkunden (Schatzdepot des Bundes)

Kreditmarktverbindlichkeiten (Fortsetzung)

Klasse	Hauptgruppe	Obergruppe	Gruppe	Untergruppe	Gegenstand
9	6	0	2		Darlehen
9	6	0	2	1	Schuldscheindarlehen
9	6	0	2	2	sonstige unterjährige Kreditaufnahme
9	6	0	3		Zinsfreie Schuldverschreibung nach Militärregierungsgesetz Nr. 67
9	6	1			Auf fremde Wahrung lautende Schuld
9	6	1	0		Anleihen und Schatzanweisungen
9	6	1	0	1	Bundesanleihen
9	6	1	0	2	Auslandsschulden nach Londoner Schuldenabkommen
9	6	1	1		Darlehen
9	7				Schwebende Kreditmarktverbindlichkeiten
9	7	0			Auf Euro lautende Schuld
9	7	0	0		Betriebskredite
9	7	0	0	1	besicherte Kassenverstarkungskredite
9	7	0	0	2	unbesicherte Kassenverstarkungskredite
9	7	0	1		Wechsel
9	7	0	2		Unverzinsliche Schatzanweisungen
9	7	0	3		Schatzanweisungen zum Zwecke von Sicherheitsleistungen
9	7	1			Auf fremde Wahrung lautende Schuld
9	7	1	1		Darlehen

Verbindlichkeiten gegenüber Kapitalbeteiligungen

Klasse	Hauptgruppe	Obergruppe	Gruppe	Gegenstand
9	9	0		Auf Euro lautende Schuld
9	9	0	5	Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, an deren Kapital der Bund beteiligt ist
9	9	0	6	Verbindlichkeiten gegenüber internationalen Einrichtungen, an deren Kapital der Bund beteiligt ist
9	9	1		Auf fremde Währung lautende Schuld
9	9	1	5	Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, an deren Kapital der Bund beteiligt ist
9	9	1	6	Verbindlichkeiten gegenüber internationalen Einrichtungen, an deren Kapital der Bund beteiligt ist

Verbindlichkeiten gegenüber Sonder- und Treuhandvermögen des Bundes

Klasse	Hauptgruppe	Obergruppe	Gruppe	Gegenstand
9	9	0		Auf Euro lautende Schuld
9	9	0	7	Verbindlichkeiten gegenüber Sonder- und Treuhandvermögen des Bundes

Sonstige Verbindlichkeiten

Klasse	Hauptgruppe	Obergruppe	Gruppe	Untergruppe	Gegenstand
9	9	0			Auf Euro lautende Schuld
9	9	0	0		Hypotheken, Grund- und Rentenschulden
9	9	0	1		Restkaufgelder
9	9	0	2		Ablösungsverpflichtungen für Wertzuwachs
9	9	0	9	1	Verbindlichkeiten aus der Investitionshilfeabgabe
9	9	0	9	9	Sonstige Verbindlichkeiten
9	9	1			Auf fremde Wahrung lautende Schuld
9	9	1	0		Hypotheken, Grund- und Rentenschulden
9	9	1	3		Auf Abruf in Euro zu tilgende Schuld
9	9	1	9	9	Sonstige Verbindlichkeiten

Muster: Vermögenskontonachweis

Vermögenskontonachweis

Einzelplan:	
Dienststelle:	
Vermögensgruppe:	
Konto-Nr.:	

Verantwortliche/r:	
Telefonnummer:	
E-Mail-Adresse:	

Lfd. Nr.	Buchungsdatum	Buchungstext	Bestand zu Beginn des Haushaltsjahres	Zugang mit hhm. Zahlung	Zugang ohne hhm. Zahlung	Abgang mit hhm.	Abgang ohne hhm. Zahlung	Bestand am Ende des Haushaltsjahres
			- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -

Muster: VR-KA

Rechnungslegende Stelle

Rechnungslegende Stelle

Vermögensgruppe:	4 2 5 9
------------------	---------

Ansprechpartner/in:	
Telefonnummer:	
Faxnummer:	
E-Mail-Adresse:	

Beleg

(für die Vermögensrechnung des Bundes)

über die Ermittlung des Rechnungswertes einer **behördeneigenen Kantine**

zum 31.12.

I. Bezeichnung der behördeneigenen Kantine

--

II. Ermittlung des Rechnungswertes (nicht gerundet)

laut aufgestellter Bilanz zum Stichtag: 31.12.

Der Rechnungswert ergibt sich aus der Summe bei d) abzgl. e)

a) gezeichnetes Kapital	<input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>	€
b) Rücklagen	<input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>	€
c) Auf neue Rechnung vorgetragener Bilanzgewinn	<input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>	€
d) Summe a) bis c)	<input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>	€
e) Auf neue Rechnung vorgetragener Bilanzverlust	<input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>	€
	<input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>	€
	Rechnungswert	

Bemerkungen zur Feststellung des Rechnungswertes:

--

III. Änderung des Rechnungswertes¹

Grund der Änderung (Stichwort)	Bestand zu Beginn des Haushaltsjahres	Zugang		Abgang		Bestand am Ende des Haushaltsjahres
		mit	ohne	mit	ohne	
		haushaltsmäßige(r) Zahlung		haushaltsmäßige(r) Zahlung		
	€	€	€	€	€	€

Gesamt

¹ Vermögenswirksame Einzahlungen in den Bundeshaushalt sowie vermögenswirksame Auszahlungen aus dem Bundeshaushalt sind summarisch anzugeben. Das Ergebnis des Jahresabschlusses sowie die Gewinnverwendung bzw. Verlustabdeckung sind einzeln darzustellen.

IV. Geschäftsergebnis

A. Geschäftsergebnis lt. aufgestelltem Jahresabschluss

a) Jahresüberschuss/-fehlbetrag zum Stichtag	31.12.	<input type="text"/>	<input type="text"/>	€
b) Gewinn- /Verlustvortrag (Vorjahr)			<input type="text"/>	€
	Summe a) und b)		<input type="text"/>	€

B. Verwendung der Summe zu A lt. Beschluss der zuständigen Verwaltung

a)	<input type="text"/>	<input type="text"/>	€
b)	<input type="text"/>	<input type="text"/>	€
c)	<input type="text"/>	<input type="text"/>	€
d)	<input type="text"/>	<input type="text"/>	€
	Summe a) bis d)	<input type="text"/>	€
	bleibt zum Vortrag auf neue Rechnung ²	<input type="text"/>	€

² Der Vortrag ergibt sich aus der Summe zu IV. A. abzgl. der Summe zu IV.B. Bei einem positiven Vortrag ist der Wert nach II.c), andernfalls nach II.e) ohne Vorzeichen zu übertragen.

V. Sonstige Bemerkungen

Bitte fügen Sie alle rechnungsbegründenden Unterlagen bei, insbesondere die zu Grunde gelegte Bilanz einschl. der Gewinn- und Verlustrechnung für das abgelaufene Haushaltsjahr sowie die zu Grunde gelegte Bilanz einschl. der Gewinn- und Verlustrechnung für das Vorjahr.

Geprüft

Aufgestellt

Ort, Datum

Unterschrift³

Unterschrift³

³ Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.

Ausfüllhinweise zum Muster VR-KA

Ermittlung des Rechnungswertes einer behördeneigenen Kantine

Allgemeine Hinweise:

Das ausgefüllte Muster ist mit Ort und Datum zu versehen. Das Muster ist von der zuständigen Stelle auszufüllen bzw. aufzustellen und von dem zuständigen Beauftragten für den Haushalt zu prüfen. Mit den Unterschriften werden die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Angaben versichert.

Dem ausgefüllten Muster sind alle rechnungsbegründenden Unterlagen, insbesondere die zu Grunde gelegte Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung für das abgelaufene Haushaltsjahr sowie die zu Grunde gelegte Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung für das Vorjahr, beizufügen.

Es ist sicherzustellen, dass die Angaben in dem Muster vollständig und richtig sind.

Auf Rundungen ist zu verzichten, d. h. Cent-Beträge sind anzugeben.

Abschnitt I: Allgemeine Angaben

In dem Abschnitt sind allgemeine Informationen zur behördeneigenen Kantine zu geben.

Abschnitt II: Feststellung des Rechnungswertes

Die Berechnung des Rechnungswertes erfolgt grundsätzlich zum 31. Dezember des abgelaufenen Haushaltsjahres.

Die Rücklagen umfassen sämtliche Rücklagen, insbesondere die Kapitalrücklagen sowie die Gewinnrücklagen.

Die Berechnung des vorgetragenen Bilanzgewinns bzw. -verlusts erfolgt im Abschnitt IV des Musters.

Der Rechnungswert ergibt sich aus der Differenz aus d) und e).

In dem Feld „Bemerkungen zur Feststellung des Rechnungswertes“ können Hinweise gegeben werden, die in Bezug auf den festgestellten Rechnungswert als relevant erscheinen.

Abschnitt III: Änderung des Rechnungswertes

In diesem Abschnitt ist darzustellen, inwieweit die Veränderung des Rechnungswertes auf haushaltsmäßigen bzw. auf nicht haushaltsmäßigen Zahlungen beruht.

Der Begriff haushaltsmäßige Zahlung umfasst sowohl Einzahlungen (= kassenwirksame Einnahmen) als auch Auszahlungen (= kassenwirksame Ausgaben). Negative Beträge sind unzulässig.

Als Zugang mit haushaltsmäßiger Zahlung sind nur diejenigen Zugänge summarisch anzugeben, denen ein kassenmäßiger Vorgang zu Grunde lag (z. B. Erwerb von Geschirr oder Kantinenwaren).

Zugängen ohne haushaltsmäßige Zahlung liegen keine kassenmäßigen Ausgaben zu Grunde. Sofern an die behördeneigene Kantine Vermögensgegenständen von anderen Stellen innerhalb oder außerhalb der Bundesverwaltung unentgeltlich übertragen wurden, ist dies als Zugang ohne haushaltsmäßige Zahlung auszuweisen. Zugänge ohne haushaltsmäßige Zahlung entstehen jedoch in der Regel durch Erhöhung des Rech-

nungswertes gegenüber dem Vorjahr (z. B. aufgrund eines positiven Geschäftsergebnisses).

Abgänge mit haushaltmäßiger Zahlung liegen vor, wenn bspw. Vermögensgegenstände veräußert wurden und damit dem Vermögensabgang eine kassenmäßige Einnahme gegenüber steht (z. B. Einnahmen aus dem Warenverkauf).

Abgänge ohne haushaltmäßige Zahlung stellen Abgänge ohne kassenmäßige Einnahme dar. Eine Übertragung von Vermögensgegenständen an andere Stellen innerhalb oder außerhalb der Bundesverwaltung (z. B. unentgeltliche Abgabe von Mobiliar) ist als Abgang ohne haushaltmäßige Zahlung auszuweisen. In der Regel entstehen jedoch Abgänge ohne haushaltmäßige Zahlung durch Verringerung des Rechnungswertes gegenüber dem Vorjahr (z. B. aufgrund eines negativen Geschäftsergebnisses).

Abschnitt IV: Geschäftsergebnis

In diesem Abschnitt werden die Werte für die Nummern c) bzw. e) im Abschnitt II des Musters ermittelt.

Der Vortrag auf neue Rechnung (II.c bzw. II.e) ergibt sich durch Addition des Jahresüberschusses bzw. Jahresfehlbetrages (IV.A.a) und des vorjährigen Gewinn- bzw. Verlustvortrages (IV.A.b) nach Abzug der Geschäftsergebnisverwendung (IV.B). Bei der Summenbildung sind die Vorzeichen der einzelnen Werte (positives Vorzeichen bei Jahresüberschuss sowie Gewinnvortrag; negatives Vorzeichen bei Jahresfehlbetrag und Verlustvortrag) zwingend zu berücksichtigen. Wenn das Ergebnis der Berechnung einen positiven Wert aufweist, ist dieser bei II.c) andernfalls bei II.e) einzutragen.

Angaben zu IV.B sind nur zu machen, sofern bereits entsprechende Beschlüsse zum Berichtsjahr vorliegen. Wurden verschiedene Verwendungen beschlossen, sind diese einzeln anzugeben. Beispiele für die Verwendung des Geschäftsergebnisses sind: Einstellung in die Rücklagen oder Auflösung der Rücklagen.

Abschnitt V: Sonstige Bemerkungen

In diesem Abschnitt können sonstige Bemerkungen zu der behördeneigenen Kantine gemacht werden, z. B. Besonderheiten, Risiken, Ausblick.

Muster: VR-KB

--

Rechnungslegende Stelle

Ansprechpartner/in:	
Telefonnummer:	
Faxnummer:	
E-Mail-Adresse:	

Vermögensgruppe:	
------------------	--

Beleg

(für die Vermögensrechnung des Bundes)

über die Ermittlung des Rechnungswertes einer unmittelbaren Beteiligung des Bundes
am Kapital von Unternehmen

zum 31.12.

I.

Bezeichnung des Unternehmens (Firma und Sitz laut Handelsregister):

--

Gegenstand des Unternehmens:

--

Rechtsform:

Gründungsjahr:

II. Ermittlung des Rechnungswertes (nicht gerundet)

laut aufgestellter Bilanz zum Stichtag: 31.12.

A. mit Kurswert

Der Rechnungswert ergibt sich aus der Multiplikation der Anzahl der Aktien des Bundes mit dem Kurs zum Stichtag:

Anzahl Aktien * Kurs zum Stichtag¹ €
des Bundes = €
Rechnungswert

B. ohne Kurswert

Der Rechnungswert ergibt sich aus der Summe bei d) abzgl. e) zzgl. f) multipliziert mit dem Anteil des Bundes (bei Fremdwährung nach Umrechnung in Euro)²:

a) Grund- bzw. Stammkapital	<input type="text"/>	€
b) Rücklagen	<input type="text"/>	€
c) Auf neue Rechnung vorgetragener Bilanzgewinn	<input type="text"/>	€
d) Summe a) bis c)	<input type="text"/>	€
e) Auf neue Rechnung vorgetragener Bilanzverlust	<input type="text"/>	€
f) Sonderposten für Zuschüsse	<input type="text"/>	€
Anteil des Bundes (in %)	<input type="text"/>	
Referenzkurs der EZB zum Stichtag	<input type="text"/>	€
	<input type="text"/>	€
		Rechnungswert

C. an Gesellschaften in Liquidation ohne Börsenkurs

Der Rechnungswert ergibt sich aus der Multiplikation des Abwicklungsvermögens mit dem Anteil des Bundes am Abwicklungsvermögen (bei Fremdwährung nach Umrechnung in Euro):

laut aufgestellter Bilanz zum Stichtag:	31.12.	<input type="text"/>
Abwicklungsvermögen (100%)		<input type="text"/> €
Anteil des Bundes am Abwicklungsvermögen (in %)		<input type="text"/>
Referenzkurs der EZB zum Stichtag		<input type="text"/> €
		<input type="text"/> €
		Rechnungswert

D. Bemerkungen zur Feststellung des Rechnungswertes:

¹ oder letzte Notierung vor dem Stichtag der Bilanz

² Bei a) bis c) sowie e) bis f) sind die Angaben aus der aufgestellten Bilanz zu übernehmen, sofern der Anteil des Bundes an diesen Positionen einheitlich ist. Andernfalls sind die anteiligen Werte einzutragen und unter II.D näher zu erläutern.

III. Änderung des Rechnungswertes³

Grund der Änderung (Stichwort)	Bestand zu Beginn des Haushaltsjahres	Zugang		Abgang		Bestand am Ende des Haushaltsjahres
		mit	ohne	mit	ohne	
		haushaltsmäßige(r)	Zahlung	haushaltsmäßige(r)	Zahlung	
	€	€	€	€	€	€

Gesamt

IV. Verbindlichkeiten des Bundes gegenüber dem Unternehmen

Vermögens-				Bezeichnung	Bestand zu Beginn des Haushaltsjahres	Zugang		Abgang		Bestand am Ende des Haushaltsjahres
klasse	hauptgr.	obergr.	gruppe			mit	ohne	mit	ohne	
						haushaltsmäßige(r)	Zahlung	haushaltsmäßige(r)	Zahlung	
				€	€	€	€	€	€	
9	9	0	5	Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, an deren Kapital der Bund beteiligt ist ⁴						
9	9	1	5	Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, an deren Kapital der Bund beteiligt ist ⁵						

³ Sofern mehrere gravierende Änderungen (Gewinnausschüttung, Kapitalerhöhung, Zuführungen aus dem Bundeshaushalt – nur summarisch u. ä.) vorlagen, sind diese neben dem Jahresabschluss einzeln darzustellen.

⁴ Verbindlichkeiten, die auf Euro lauten

⁵ Verbindlichkeiten in Fremdwährung

V. Geschäftsergebnis

A. Geschäftsergebnis lt. aufgestelltem Jahresabschluss

a) Jahresüberschuss/-fehlbetrag zum Stichtag	31.12.	<input type="text"/>	€
b) Gewinn- /Verlustvortrag (Vorjahr)		<input type="text"/>	€
	Summe a) und b)	<input type="text"/>	€

B. Verwendung der Summe zu A lt. Beschluss der zuständigen Gesellschaftsorgane

a)	<input type="text"/>	<input type="text"/>	€
b)	<input type="text"/>	<input type="text"/>	€
c)	<input type="text"/>	<input type="text"/>	€
d)	<input type="text"/>	<input type="text"/>	€
	Summe a) bis d)	<input type="text"/>	€
	bleibt zum Vortrag auf neue Rechnung ⁶	<input type="text"/>	€

VI. Sonstige Bemerkungen

Bitte fügen Sie alle rechnungsbegründenden Unterlagen bei, insbesondere die zu Grunde gelegte Bilanz einschl. der Gewinn- und Verlustrechnung für das abgelaufene Haushaltsjahr sowie die zu Grunde gelegte Bilanz einschl. der Gewinn- und Verlustrechnung für das Vorjahr.

		_____ Ort, Datum
Gepüft	Aufgestellt	
_____ Unterschrift ⁷	_____ Unterschrift ⁷	

⁶ Der Vortrag ergibt sich aus der Summe zu V. A. abzgl. der Summe zu V.B. Bei einem positiven Vortrag ist der Wert nach II.B.c), andernfalls nach II.B.e) ohne Vorzeichen zu übertragen.

⁷ Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.

Ausfüllhinweise zum Muster VR-KB

Ermittlung des Rechnungswertes einer unmittelbaren Beteiligung des Bundes am Kapital von Unternehmen

Allgemeine Hinweise:

Das ausgefüllte Muster ist mit Ort und Datum zu versehen. Das Muster ist von der zuständigen Stelle auszufüllen bzw. aufzustellen und von dem zuständigen Beauftragten für den Haushalt zu prüfen. Mit den Unterschriften werden die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Angaben versichert.

Dem ausgefüllten Muster sind alle rechnungsbegründenden Unterlagen, insbesondere die zu Grunde gelegte Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung für das abgelaufene Haushaltsjahr sowie die zu Grunde gelegte Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung für das Vorjahr, beizufügen.

Es ist sicherzustellen, dass die Angaben in dem Muster vollständig und richtig sind.

Sofern der Jahresabschluss in Fremdwährung vorliegt, sind die Angaben in Euro umzurechnen. Auf Rundungen ist zu verzichten, d. h. Cent-Beträge sind anzugeben.

Abschnitt I: Allgemeine Angaben

In dem Abschnitt sind allgemeine Informationen zur Beteiligung zu geben.

Abschnitt II: Feststellung des Rechnungswertes

Die Berechnung des Rechnungswertes erfolgt grundsätzlich zum 31. Dezember des jeweils zu Grunde gelegten Haushaltsjahres.

Sofern das Geschäftsjahr der Einrichtung vom Kalenderjahr abweicht, ist das im Muster voreingetragene Bilanzierungsdatum (31.12.) für die zu Grunde gelegte Bilanz entsprechend zu korrigieren. Bei Vorliegen einer Testierung durch ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen ist dies unter II.D anzugeben. Die Ermittlung des Rechnungswertes basiert in diesem Fall auf der testierten Bilanz der Einrichtung.

Weichen Kalenderjahr und Geschäftsjahr der Einrichtung nicht voneinander ab, liegt i. d. R. zum Zeitpunkt der Rechnungswertermittlung eine Testierung durch ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen noch nicht vor. Die Ermittlung des Rechnungswertes erfolgt in diesem Fall auf Basis der aufgestellten Bilanz der Einrichtung.

Abschnitt II.A: mit Kurswert

Hier erfolgt der Ausweis der Angaben für Beteiligungen, die am Markt gehandelt werden bzw. für die ein Kurswert festgestellt wird.

Der Rechnungswert ergibt sich durch Multiplikation der Anzahl der Aktien des Bundes mit dem Kurs zum Stichtag.

Abschnitt II.B: ohne Kurswert

Hier erfolgt der Ausweis der Angaben für Beteiligungen, die nicht am Markt gehandelt werden bzw. für die kein Kurswert festgestellt wird.

Die Rücklagen umfassen sämtliche Rücklagen, insbesondere die Kapitalrücklagen sowie die Gewinnrücklagen.

Die Berechnung des vorgetragenen Bilanzgewinns bzw. -verlusts erfolgt im Abschnitt V des Musters.

Sofern die Bilanz einen Sonderposten für Zuschüsse ausweist, ist dieser unter f) anzugeben.

Der anzugebende Anteil des Bundes bezieht sich auf den prozentualen Anteil am Eigenkapital des Unternehmens sowie - sofern vorhanden - am Sonderposten für Zuschüsse.

Sofern der prozentuale Anteil an a) bis c) sowie e) bis f) einheitlich ist, ergibt sich der Rechnungswert durch Multiplikation dieses Anteils mit der Differenz aus d) und e) zzgl. f). Andernfalls sind die anteiligen Werte bei a) bis f) einzutragen und unter II.D näher zu erläutern. Der Rechnungswert ergibt sich in diesem Fall aus der Differenz aus d) und e) zzgl. f).

Abschnitt II.C: an Gesellschaften in Liquidation ohne Börsenkurs

Hier erfolgt der Ausweis der Angaben für Beteiligungen, die nicht am Markt gehandelt werden bzw. für die kein Kurswert festgestellt wird und die sich in Liquidation befinden. Gesellschaften in Liquidation mit einem Börsenkurswert sind unter Abschnitt II.A anzugeben.

Es ist zu beachten, dass auch für Unternehmen **i. L.** der Rechnungswert auf Basis der aufgestellten Bilanz zu ermitteln ist, da auch für diese Gesellschaften ein Jahresabschluss aufgestellt wird.

Abschnitt II.D: Bemerkungen zur Feststellung des Rechnungswertes

An dieser Stelle können Hinweise gegeben werden, die in Bezug auf den festgestellten Rechnungswert als relevant erscheinen.

Hierzu gehört bspw. die Information, dass der Rechnungswert auf Basis einer durch ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen testierten Bilanz ermittelt wurde. Sofern kein entsprechender Hinweis erfolgt, wird davon ausgegangen, dass die Testierung noch nicht vorliegt.

Ferner sind Erläuterungen zu geben, sofern der Anteil des Bundes an den einzelnen Positionen des Eigenkapitals des Unternehmens sowie - sofern vorhanden - am Sonderposten für Zuschüsse nicht einheitlich ist (s. Ausführungen zu II.B).

Abschnitt III: Änderung des Rechnungswertes

In diesem Abschnitt ist darzustellen, inwieweit die Veränderung des Rechnungswertes auf haushaltsmäßigen bzw. auf nicht haushaltsmäßigen Zahlungen beruht.

Der Begriff haushaltsmäßige Zahlung umfasst sowohl Einzahlungen (= kassenwirksame Einnahmen) als auch Auszahlungen (= kassenwirksame Ausgaben). Negative Beträge sind unzulässig.

Als Zugang mit haushaltsmäßiger Zahlung sind nur diejenigen Zugänge summarisch anzugeben, denen ein kassenmäßiger Vorgang zu Grunde lag (z. B. Vermögenszugang bei Erwerb von Aktien in Verbindung mit einer Auszahlung aus dem Bundeshaushalt).

Zugängen ohne haushaltsmäßige Zahlung liegen keine kassenmäßigen Ausgaben zu Grunde. Hierbei kann es sich bspw. um Werterhöhungen aufgrund von Kursgewinnen handeln.

Abgänge mit haushaltsmäßiger Zahlung liegen vor, wenn bspw. Vermögensgegenstände veräußert wurden und damit dem Vermögensabgang eine kassenmäßige Einnahme gegenüber steht (z. B. Einnahmen aus dem Verkauf von Beteiligungen). Ein anderes Beispiel ist eine Gewinnausschüttung an den Bund, die ebenfalls als Abgang mit haushaltsmäßiger Zahlung darzustellen ist.

Abgänge ohne haushaltsmäßige Zahlung stellen Abgänge ohne kassenmäßige Einnahme dar. In der Regel entstehen diese durch Verringerung des Rechnungswertes gegenüber dem Vorjahr (z. B. aufgrund von Kursverlusten, negatives Geschäftsergebnis). Ein Abgang ohne haushaltsmäßige Zahlung kann auch bspw. aus einer Abführung der Kapitalertragsteuer im Vorfeld der Einzahlung des ausgeschütteten Gewinns im Bundeshaushalt resultieren.

Die Eintragungen in den einzelnen Spalten sind auch dann vorzunehmen, wenn sich der Bestand am Ende des Haushaltsjahres gegenüber dem Jahresanfangsbestand nicht verändert hat.

Abschnitt IV: Verbindlichkeiten des Bundes gegenüber dem Unternehmen

In diesem Abschnitt sind alle Verbindlichkeiten des Bundes gegenüber dem Unternehmen darzustellen. Verbindlichkeiten sind alle finanziellen Verpflichtungen des Bundes, die dieser zu erfüllen hat. Sie müssen dem Grunde und der Höhe nach bekannt sein. Sie stellen aus Sicht des Unternehmens Forderungen gegenüber dem Bund dar. Insofern ist auf Konformität zwischen den Verbindlichkeiten des Bundes gegenüber dem Unternehmen und den Forderungen des Unternehmens gegenüber dem Bund zu achten.

Die Differenzierung zwischen der Vermögensgruppe 9 9 0 5 (Verbindlichkeiten in Euro) und der Vermögensgruppe 9 9 1 5 (Verbindlichkeiten in Fremdwährung) ist zu beachten.

Verbindlichkeiten in Fremdwährung sind zu dem im Abschnitt II angegebenen Referenzkurs der EZB umzurechnen und in Euro einzutragen.

Abschnitt V: Geschäftsergebnis

In diesem Abschnitt werden die Werte für die Nummern B.c) bzw. e) im Abschnitt II des Musters ermittelt.

Der Vortrag auf neue Rechnung (II.B.c bzw. II.B.e) ergibt sich durch Addition des Jahresüberschusses bzw. Jahresfehlbetrages (V.A.a) und des vorjährigen Gewinn- bzw. Verlustvortrages (V.A.b) nach Abzug der Geschäftsergebnisverwendung (V.B). Bei der Summenbildung sind die Vorzeichen der einzelnen Werte (positives Vorzeichen bei Jahresüberschuss sowie Gewinnvortrag; negatives Vorzeichen bei Jahresfehlbetrag und Verlustvortrag) zwingend zu berücksichtigen. Wenn das Ergebnis der Berechnung einen positiven Wert aufweist, ist dieser bei II.B.c) andernfalls bei II.B.e) einzutragen.

Angaben zu V.B sind nur zu machen, sofern bereits entsprechende Beschlüsse zum Berichtsjahr vorliegen. Wurden verschiedene Verwendungen beschlossen, sind diese einzeln anzugeben. Beispiele für die Verwendung des Geschäftsergebnisses sind: Dividendenausschüttung, Einstellung in die Kapitalrücklagen oder Auflösung der Gewinnrücklagen.

Abschnitt VI: Sonstige Bemerkungen

In diesem Abschnitt können sonstige Bemerkungen zu der Beteiligung gemacht werden, z. B. Besonderheiten, Risiken, Ausblick.

Hinweise zur Darstellung der Beteiligung an einer Genossenschaft

Die Ermittlung des Rechnungswertes bei Genossenschaftsanteilen ist auf das Geschäftsguthaben begrenzt.

In II.B ist nur unter Buchstabe a) das zum 31. Dezember vorhandene Geschäftsguthaben einzutragen.

Unter II.D. ist zu erläutern, wie sich das Geschäftsguthaben am 31. Dezember zusammensetzt (z. B. „Der Bund hält drei Anteile zu je 150,00 € am Geschäftsguthaben.“). Sofern Anteile unterjährig veräußert oder erworben worden sind, sind die Anzahl der Anteile am 1. Januar und am 31. Dezember und der jeweilige Wert anzugeben.

Im Abschnitt III ist als Bestand zu Beginn des Haushaltsjahres bzw. am Ende des Haushaltsjahres das Geschäftsguthaben am 1. Januar bzw. am 31. Dezember anzugeben. Als Zu- bzw. Abgänge mit/ohne haushaltsmäßige Zahlung sind die Wertänderungen anzugeben, die sich auf das Geschäftsguthaben des Bundes als Genossenschaftsmitglied beziehen.

Muster: VR-IE

--

Rechnungslegende Stelle

Ansprechpartner/in:	
Telefonnummer:	
Faxnummer:	
E-Mail-Adresse:	

Vermögensgruppe:	4 3 0 5
------------------	---------

Beleg

(für die Vermögensrechnung des Bundes)

über die Ermittlung des Rechnungswertes einer unmittelbaren Beteiligung des Bundes
am Kapital internationaler Einrichtungen¹

zum 31.12.

I.

Bezeichnung der Einrichtung (Name und Sitz):

--

Gegenstand der Einrichtung:

--

Rechtsform:

Gründungsjahr:

¹ Es sind alle internationalen Einrichtungen (z. B. internationale Banken, Fonds, Organisationen) zu berücksichtigen, an deren Kapital der Bund beteiligt ist.

II. Ermittlung des Rechnungswertes (nicht gerundet)

laut aufgestellter Bilanz zum Stichtag: 31.12.

A. ohne Kurswert

Der Rechnungswert ergibt sich aus der Summe bei d) abzgl. e) zzgl. f) multipliziert mit dem Anteil des Bundes (bei Fremdwährung nach Umrechnung in Euro):²

- | | | |
|---|----------------------|---|
| a) Grund- bzw. Stammkapital | <input type="text"/> | € |
| b) Rücklagen | <input type="text"/> | € |
| c) Auf neue Rechnung vorgetragener Bilanzgewinn | <input type="text"/> | € |
| d) Summe a) bis c) | <input type="text"/> | € |
| e) Auf neue Rechnung vorgetragener Bilanzverlust | <input type="text"/> | € |

Anteil des Bundes (in %)

Referenzkurs der EZB zum Stichtag €

€

Rechnungswert

B. an Einrichtungen in Liquidation

Der Rechnungswert ergibt sich aus der Multiplikation des Abwicklungsvermögens mit dem Anteil des Bundes am Abwicklungsvermögen (bei Fremdwährung nach Umrechnung in Euro):

laut aufgestellter Bilanz zum Stichtag: 31.12.

Abwicklungsvermögen (100%) €

Anteil des Bundes am Abwicklungsvermögen (in %)

Referenzkurs der EZB zum Stichtag €

€

Rechnungswert

C. Bemerkungen zur Feststellung des Rechnungswertes:

² Bei a) bis c) sowie e) sind die Angaben aus der aufgestellten Bilanz zu übernehmen, sofern der Anteil des Bundes an diesen Positionen einheitlich ist. Andernfalls sind die anteiligen Werte einzutragen und unter II.C näher zu erläutern.

III. Änderung des Rechnungswertes³

Grund der Änderung (Stichwort)	Bestand zu Beginn des Haushaltsjahres	Zugang		Abgang		Bestand am Ende des Haushaltsjahres
		mit	ohne	mit	ohne	
		haushaltsmäßige(r)	Zahlung	haushaltsmäßige(r)	Zahlung	
	€	€	€	€	€	€

Gesamt

IV. Verbindlichkeiten des Bundes gegenüber der internationalen Einrichtung

Vermögens-				Bezeichnung	Bestand zu Beginn des Haushaltsjahres	Zugang		Abgang		Bestand am Ende des Haushaltsjahres
klasse	hauptgr.	obergr.	gruppe			mit	ohne	mit	ohne	
						haushaltsmäßige(r)	Zahlung	haushaltsmäßige(r)	Zahlung	
				€	€	€	€	€	€	
9	9	0	6	Verbindlichkeiten gegenüber internationalen Einrichtungen, an deren Kapital der Bund beteiligt ist ⁴						
9	9	1	6	Verbindlichkeiten gegenüber internationalen Einrichtungen, an deren Kapital der Bund beteiligt ist ⁵						

³ Sofern mehrere gravierende Änderungen (Gewinnausschüttung, Kapitalerhöhung, Zuführungen aus dem Bundeshaushalt – nur summarisch u. ä.) vorlagen, sind diese neben dem Jahresabschluss einzeln darzustellen.

⁴ Verbindlichkeiten, die auf Euro lauten

⁵ Verbindlichkeiten in Fremdwährung

V. Geschäftsergebnis

A. Geschäftsergebnis lt. aufgestelltem Jahresabschluss

a) Jahresüberschuss/-fehlbetrag zum Stichtag	31.12.	<input type="text"/>	€
b) Gewinn- /Verlustvortrag (Vorjahr)		<input type="text"/>	€
	Summe a) und b)	<input type="text"/>	€

B. Verwendung der Summe zu A lt. Beschluss der zuständigen Gesellschaftsorgane

a) <input type="text"/>	<input type="text"/>	€	
b) <input type="text"/>	<input type="text"/>	€	
c) <input type="text"/>	<input type="text"/>	€	
d) <input type="text"/>	<input type="text"/>	€	
	Summe a) bis d)	<input type="text"/>	€
	bleibt zum Vortrag auf neue Rechnung ⁶	<input type="text"/>	€

VI. Sonstige Bemerkungen

Bitte fügen Sie alle rechnungsbegründenden Unterlagen bei, insbesondere die zu Grunde gelegte Bilanz einschl. der Gewinn- und Verlustrechnung für das abgelaufene Haushaltsjahr sowie die zu Grunde gelegte Bilanz einschl. der Gewinn- und Verlustrechnung für das Vorjahr.

Gepprüft	Aufgestellt	Ort, Datum
<hr/>	<hr/>	<hr/>
Unterschrift ⁷	Unterschrift ⁷	

⁶ Der Vortrag ergibt sich aus der Summe zu V. A. abzgl. der Summe zu V.B. Bei einem positiven Vortrag ist der Wert nach II.A.c), andernfalls nach II.A.e) ohne Vorzeichen zu übertragen.

⁷ Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.

Ausfüllhinweise zum Muster VR-IE

Ermittlung des Rechnungswertes einer unmittelbaren Beteiligung des Bundes am Kapital internationaler Einrichtungen

Allgemeine Hinweise:

Das ausgefüllte Muster ist mit Ort und Datum zu versehen. Das Muster ist von der zuständigen Stelle auszufüllen bzw. aufzustellen und von dem zuständigen Beauftragten für den Haushalt zu prüfen. Mit den Unterschriften werden die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Angaben versichert.

Dem ausgefüllten Muster sind alle rechnungsbegründenden Unterlagen, insbesondere die zu Grunde gelegte Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung für das abgelaufene Haushaltsjahr sowie die zu Grunde gelegte Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung für das Vorjahr, beizufügen.

Es ist sicherzustellen, dass die Angaben in dem Muster vollständig und richtig sind.

Sofern der Jahresabschluss in Fremdwährung vorliegt, sind die Angaben in Euro umzurechnen. Auf Rundungen ist zu verzichten, d. h. Cent-Beträge sind anzugeben.

Abschnitt I: Allgemeine Angaben

In dem Abschnitt sind allgemeine Informationen zur Einrichtung zu geben.

Abschnitt II: Feststellung des Rechnungswertes der Einrichtung

Die Berechnung des Rechnungswertes erfolgt grundsätzlich zum 31. Dezember des jeweils zu Grunde gelegten Haushaltsjahres.

Sofern das Geschäftsjahr der Einrichtung vom Kalenderjahr abweicht, ist das im Muster voreingetragene Bilanzierungsdatum (31.12.) für die zu Grunde gelegte Bilanz entsprechend zu korrigieren. Bei Vorliegen einer Testierung durch ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen ist dies unter II.C anzugeben. Die Ermittlung des Rechnungswertes basiert in diesem Fall auf der testierten Bilanz der Einrichtung.

Weichen Kalenderjahr und Geschäftsjahr der Einrichtung nicht voneinander ab, liegt i.d.R. zum Zeitpunkt der Rechnungswertermittlung eine Testierung durch ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen noch nicht vor. Die Ermittlung des Rechnungswertes erfolgt in diesem Fall auf Basis der aufgestellten Bilanz der Einrichtung.

Abschnitt II.A: ohne Kurswert

Die Rücklagen umfassen sämtliche Rücklagen, insbesondere die Kapitalrücklagen sowie die Gewinnrücklagen.

Die Berechnung des vorgetragenen Bilanzgewinns bzw. -verlusts erfolgt im Abschnitt V des Musters.

Der anzugebende Anteil des Bundes bezieht sich auf den prozentualen Anteil am Eigenkapital der Einrichtung.

Sofern der prozentuale Anteil an a) bis c) sowie e) einheitlich ist, ergibt sich der Rechnungswert durch Multiplikation dieses Anteils mit der Differenz aus d) und e). Andernfalls sind die anteiligen Werte bei a) bis e) einzutragen und unter II.C näher zu erläutern. Der Rechnungswert ergibt sich in diesem Fall aus der Differenz aus d) und e).

Abschnitt II.B: an Einrichtungen in Liquidation

Hier erfolgt der Ausweis der Angaben für Beteiligungen, die sich in Liquidation befinden.

Abschnitt II.C: Bemerkungen zur Feststellung des Rechnungswertes

An dieser Stelle können Hinweise gegeben werden, die in Bezug auf den festgestellten Rechnungswert als relevant erscheinen.

Hierzu gehört bspw. die Information, dass der Rechnungswert auf Basis einer durch ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen testierten Bilanz ermittelt wurde. Sofern kein entsprechender Hinweis erfolgt, wird davon ausgegangen, dass die Testierung noch nicht vorliegt.

Ferner sind Erläuterungen zu geben, sofern der Anteil des Bundes an den einzelnen Positionen des Eigenkapitals der Einrichtung nicht einheitlich ist (s. Ausführungen zu II.A).

Abschnitt III: Änderung des Rechnungswertes

In diesem Abschnitt ist darzustellen, inwieweit die Veränderung des Rechnungswertes auf haushaltsmäßigen bzw. auf nicht haushaltsmäßigen Zahlungen beruht.

Der Begriff haushaltsmäßige Zahlung umfasst sowohl Einzahlungen (= kassenwirksame Einnahmen) als auch Auszahlungen (= kassenwirksame Ausgaben). Negative Beträge sind unzulässig.

Als Zugang mit haushaltsmäßiger Zahlung sind nur diejenigen Zugänge summarisch anzugeben, denen ein kassenmäßiger Vorgang zu Grunde lag (z. B. Kapitalerhöhung in Verbindung mit einer Auszahlung aus dem Bundeshaushalt).

Zugängen ohne haushaltsmäßige Zahlung liegen keine kassenmäßigen Ausgaben zu Grunde. In der Regel entstehen diese durch Erhöhung des Rechnungswertes gegenüber dem Vorjahr.

Abgänge mit haushaltsmäßiger Zahlung liegen vor, wenn bspw. Vermögensgegenstände veräußert wurden und damit dem Vermögensabgang eine kassenmäßige Einnahme gegenüber steht (z. B. Einnahmen aus dem Verkauf von Anteilen).

Abgänge ohne haushaltsmäßige Zahlung stellen Abgänge ohne kassenmäßige Einnahme dar. In der Regel entstehen diese durch Verringerung des Rechnungswertes gegenüber dem Vorjahr.

Abschnitt IV: Verbindlichkeiten des Bundes gegenüber der internationalen Einrichtung

In diesem Abschnitt sind alle Verbindlichkeiten des Bundes gegenüber der internationalen Einrichtung darzustellen. Verbindlichkeiten sind alle finanziellen Verpflichtungen des Bundes, die dieser zu erfüllen hat. Sie müssen dem Grunde und der Höhe nach bekannt sein. Sie stellen aus Sicht der Einrichtung Forderungen

gegenüber dem Bund dar. Insofern ist auf Konformität zwischen den Verbindlichkeiten des Bundes gegenüber der Einrichtung und den Forderungen der Einrichtung gegenüber dem Bund zu achten.

Die Differenzierung zwischen der Vermögensgruppe 9 9 0 6 (Verbindlichkeiten in Euro) und der Vermögensgruppe 9 9 1 6 (Verbindlichkeiten in Fremdwährung) ist zu beachten.

Verbindlichkeiten in Fremdwährung sind zu dem im Abschnitt II angegebenen Referenzkurs der EZB umzurechnen und in Euro einzutragen.

Abschnitt V: Geschäftsergebnis

In diesem Abschnitt werden die Werte für die Nummern B.c) bzw. e) im Abschnitt II des Musters ermittelt.

Der Vortrag auf neue Rechnung (II.B.c bzw. II.B.e) ergibt sich durch Addition des Jahresüberschusses bzw. Jahresfehlbetrages (V.A.a) und des vorjährigen Gewinn- bzw. Verlustvortrages (V.A.b) nach Abzug der Geschäftsergebnisverwendung (V.B). Bei der Summenbildung sind die Vorzeichen der einzelnen Werte (positives Vorzeichen bei Jahresüberschuss sowie Gewinnvortrag; negatives Vorzeichen bei Jahresfehlbetrag und Verlustvortrag) zwingend zu berücksichtigen. Wenn das Ergebnis der Berechnung einen positiven Wert aufweist, ist dieser bei II.B.c) andernfalls bei II.B.e) einzutragen.

Angaben zu V.B sind nur zu machen, sofern bereits entsprechende Beschlüsse zum Berichtsjahr vorliegen. Wurden verschiedene Verwendungen beschlossen, sind diese einzeln anzugeben. Beispiele für die Verwendung des Geschäftsergebnisses sind eine Einstellung in die Kapitalrücklagen oder eine Auflösung der Gewinnrücklagen.

Abschnitt VI: Sonstige Bemerkungen

In diesem Abschnitt können sonstige Bemerkungen zu der internationalen Einrichtung gemacht werden, z. B. Besonderheiten, Ausblick.

Muster: VR-LN

Liegenschaftsnachweis für unbebaute, bebaute und teilbebaute Grundstücke

Einzelplan:	
Dienststelle:	
Vermögensgruppe:	
Konto-Nr.:	

Verantwortliche/r:	
Telefonnummer:	
E-Mail-Adresse:	

Benennung und Lage	Grundbuch			Kataster			Fläche des Flurstücks in m ²	Grundstücksart	Besonderheiten (z. B. Altlasten, Rekultivierungsaufgaben etc.) Lasten und Rechte Dritter
	von	Blatt/ Artikel Nr.	Abt. 1 lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstücks- Nummer			
Eingetragener Eigentümer:					Insgesamt:				

Ausfüllhinweise zum Muster VR-LN

Liegenschaftsnachweis für unbebaute, bebaute und teilbebaute Grundstücke

Allgemeine Hinweise:

Jede Liegenschaft ist grundsätzlich einzeln nachzuweisen.

Grundstücksgleiche Rechte stellen dingliche Rechte dar und sind wie Grundstücke zu behandeln (z. B. Erbbaurecht).

Wirtschaftliches Eigentum

Es sind ausschließlich Grundstücke im wirtschaftlichen Eigentum des Bundes nachzuweisen. Wirtschaftliches Eigentum liegt vor, wenn Besitz, Gefahr, Nutzen und Lasten des Grundstückes auf den Bund übergegangen sind. Eine Erfassung wirtschaftlichen Eigentums abweichend vom rechtlichen Eigentum setzt voraus, dass durch Vertrag, Vereinbarung oder gesetzliche Regelung der rechtliche Eigentümer auf Dauer bzw. für den Zeitraum der gewöhnlichen Nutzungsdauer von der Einwirkung auf das Grundstück ausgeschlossen ist. Im Bundesbereich fallen rechtliches und wirtschaftliches Eigentum in aller Regel zusammen.

Wirtschaftseinheit

Räumlich zusammenhängende Grundstücke sind, auch wenn sie verschiedenartig genutzt werden, als wirtschaftliche Einheit (Wirtschaftseinheit) zu behandeln und entsprechend ihrer hauptsächlichen Nutzung und nach der Zweckbestimmung des Grund und Bodens einer Vermögensgruppe der unbebauten, bebauten oder teilbebauten Grundstücke zu zuordnen.

Schließt ein Grundstück Teile ein, die aus Zweckmäßigkeitsergründen oder nach der Verkehrsauffassung als selbständige Einheit anzusehen sind, sind diese gesondert nachzuweisen.

Vermögensgruppenplan

Für die Zuordnung zu den Vermögensobergruppen gelten folgende Kriterien:

a) Bebaute Grundstücke:

Es ist mehr als die Hälfte des Grundstücks bebaut.

b) Unbebaute Grundstücke:

Das Grundstück ist nicht bebaut, oder es existieren lediglich kleine Baulichkeiten von untergeordneter Bedeutung auf dem Grundstück (z. B. Transformatorenhäuschen).

c) Teilbebaute Grundstücke:

Der Umfang der Bebauung ist von Bedeutung. Es ist jedoch weniger als die Hälfte des Grundstücks bebaut. Die Abgrenzung zu unbebauten Grundstücken ist zu beachten.

Die Art der Bebauung des Grundstücks (z. B. Sportanlage, Denkmal, Gebäude, Straße) ist für die Zuordnung unerheblich.

Grundstücksart

Für jede Einheit ist jeweils nur eine Grundstücksart nach folgendem Katalog zu vermerken. Die überwiegende Grundstücksart ist maßgebend.

Kennzahlzahl	Grundstücksart
<u>Unbebaute Grundstücke</u>	
1	Grünfläche
2	Ackerland
3	Waldgrundfläche
4	Gewässer
5	Ödland/Unland
9	sonstiges unbebautes Grundstück*
<u>Bebaute bzw. teilbebaute Grundstücke</u>	
10	Grundstück mit Straßen, Wegen, Plätzen o. ä.
11	Grundstück mit Wohngebäude
12	Grundstück mit Schulgebäude
13	Grundstück mit Kultur-, Sport- und Gartenanlage
40	Grundstück mit Werkstatt-, Produktions- oder Industriegebäude
41	Grundstück mit Dienstleistungs-, Lager- oder Verkaufsgebäude
42	Grundstück mit Gebäude der Gastronomie/Beherbergung
43	Grundstück mit Ver- und Entsorgungsanlage
50	Grundstück mit Verwaltungsgebäude
60	Grundstück mit Garage/Tiefgarageneinstellplatz
61	Grundstück mit Stellplatz (oberirdisch)
90	Sonstiges bebautes Grundstück

* Hierzu gehören auch Freiflächen, d. h. unbebaute Flächen ohne Nutzungsbestimmung.

Muster: Vermögensrechnung Einzelplan

--

Rechnungslegende Stelle

Ansprechpartner/in:	
Telefonnummer:	
Faxnummer:	
E-Mail-Adresse:	

**Rechnung über das Vermögen und die Schulden
für das Haushaltsjahr 20..**

Einzelplan:

- Vermögens-Rechnungsnachweisung***
- Vermögens-Oberrechnung***
- Vermögens-Zentralrechnung***

Es wird hiermit bestätigt, dass:

- die Eintragungen richtig und vollständig sind sowie
- bei integrierter Buchführung der Vermögenskonten mit Titeln im Bundeshaushalt die in der Haushaltsrechnung ausgewiesenen vermögenswirksamen Beträge mit den in der Vermögensrechnung nachgewiesenen Bestandsänderungen mit haushaltsmäßiger Zahlung summarisch übereinstimmen.

Aufgestellt

Unterschrift

Ort, Datum

Geprüft

Unterschrift

Ort, Datum

* Zutreffendes bitte ankreuzen

Unbewegliche Sachen (Flächen)

Vermögens-				Bestand	Zugang mit	Zugang ohne	Summe Zugang	Abgang mit	Abgang ohne	Summe Abgang	Differenz Zugang abzüglich Abgang	Bestand
klasse	hauptgr.	obergr.	gruppe	01.01.20..	hhm. Zahlung	hhm. Zahlung	- in ha -	hhm. Zahlung	hhm. Zahlung	- in ha -	- in ha -	31.12.20..
				- in ha -	- in ha -	- in ha -	- in ha -	- in ha -	- in ha -	- in ha -	- in ha -	- in ha -
				Allgemeines Verwaltungsvermögen								
		0		Unbebaute Grundstücke								
		1		Bebaute Grundstücke								
		2		Teilbebaute Grundstücke								
1	0	5		Liegenschaften im Gemeingebrauch								
			0	Bundesautobahnen einschl. Brücken								
			1	Bundesstraßen einschl. Brücken								
			2	Kanäle und andere Schiffahrtswege einschl. Brücken								
4				Allgemeines Kapital- und Sachvermögen								
		0		Unbebaute Grundstücke								
		1		Bebaute Grundstücke								
		2		Teilbebaute Grundstücke								
				Gesamtsumme								

* Rundung auf eine Nachkommastelle

Bundesbetriebe

Vermögens-				Bezeichnung	Bestand 01.01.20.. - in Euro -	Zugang mit	Zugang ohne	Summe Zugang - in Euro -	Abgang mit	Abgang ohne	Summe Abgang - in Euro -	Differenz Zugang abzüglich Abgang - in Euro -	Bestand 31.12.20.. - in Euro -
klasse	hauptgr.	obergr.	gruppe			hhm. Zahlung - in Euro -	hhm. Zahlung - in Euro -		hhm. Zahlung - in Euro -	hhm. Zahlung - in Euro -			
3	2	0	0	Landwirtschaftliche Betriebe Betrieb A Betrieb B									
3	2	5	1	Versorgungsbetriebe Betrieb A Betrieb B									
3	2	5	9	Sonstige gewerbliche Betriebe Betrieb A Betrieb B									
3	2	7	0	Monopolverwaltungen für Branntwein Betrieb A Betrieb B									
				Gesamtsumme									

Behördeneigene Kantinen

Vermögens-				Bezeichnung	Bestand 01.01.20.. - in Euro -	Zugang mit	Zugang ohne	Summe Zugang - in Euro -	Abgang mit	Abgang ohne	Summe Abgang - in Euro -	Differenz Zugang abzüglich Abgang - in Euro -	Bestand 31.12.20.. - in Euro -
klasse	hauptgr.	obergr.	gruppe			hhm. Zahlung - in Euro -	hhm. Zahlung - in Euro -		hhm. Zahlung - in Euro -	hhm. Zahlung - in Euro -			
4	2	5	9	Kantine A Kantine B									
				Gesamtsumme									

Kapitalbeteiligungen - nicht börsennotiert

Vermögens-				Bezeichnung	Bestand 01.01.20.. - in Euro -	Zugang mit	Zugang ohne	Summe Zugang - in Euro -	Abgang ohne	Summe Abgang - in Euro -	Differenz Zugang abzüglich Abgang - in Euro -	Bestand 31.12.20.. - in Euro -
klasse	hauptgr.	obergr.	gruppe			hmm. Zahlung	hmm. Zahlung		hmm. Zahlung			
0	3	0	4	Anteile am Kapital von Unternehmen des öffentlichen Rechts Unternehmen A Unternehmen B								
3	3	0	0	Aktien und Genuss- scheine Unternehmen A Unternehmen B								
3	3	0	1	Geschäftsanteile an Gesellschaften mit beschränkter Haftung Unternehmen A Unternehmen B								
3	3	0	4	Anteile am Kapital von Unternehmen des öffentlichen Rechts Unternehmen A Unternehmen B								
				Gesamtsumme								

Kapitalbeteiligungen - börsennotiert

Vermögens-				Bezeichnung	Bestand 01.01.20.. - in Euro -	Zugang	Zugang	Abgang		Differenz Zugang abzüglich Abgang - in Euro -	Bestand 31.12.20.. - in Euro -
klasse	hauptgr.	obergr.	gruppe			mit hmm. Zahlung - in Euro -	ohne hmm. Zahlung - in Euro -	mit hmm. Zahlung - in Euro -	ohne hmm. Zahlung - in Euro -		
3	3	0	0	Aktien und Genuss- scheine Unternehmen A Unternehmen B							
				Gesamtsumme							

Kapitalbeteiligungen - Internationale Einrichtungen

Vermögens-				Bezeichnung	Bestand 01.01.20.. - in Euro -	Zugang	Zugang	Abgang		Differenz Zugang abzüglich Abgang - in Euro -	Bestand 31.12.20.. - in Euro -
klasse	hauptgr.	obergr.	gruppe			mit hmm. Zahlung - in Euro -	ohne hmm. Zahlung - in Euro -	mit hmm. Zahlung - in Euro -	ohne hmm. Zahlung - in Euro -		
4	3	0	5	Anteile am Kapital von internationalen Einrich- tungen Einrichtung A Einrichtung B							
				Gesamtsumme							

nachrichtlich:

Kapitalbeteiligungen, für die keine aktuellen Jahresabschlüsse vorgelegt werden konnten

Vermögens-				Bezeichnung	Bestand 01.01.20.. - in Euro -	Zugang	Zugang	Summe Zugang - in Euro -	Abgang	Abgang	Summe Abgang - in Euro -	Differenz Zugang abzüglich Abgang - in Euro -	Bestand 31.12.20.. - in Euro -
Klasse	hauptgr.	obergr.	gruppe			mit hbm. Zahlung - in Euro -	ohne hbm. Zahlung - in Euro -		mit hbm. Zahlung - in Euro -	ohne hbm. Zahlung - in Euro -			
				Unternehmen des öffentlichen Rechts Unternehmen A Unternehmen B									
3	3	0	0	Aktien und Genussscheine Unternehmen A Unternehmen B									
3	3	0	1	Geschäftsanteile an Gesellschaften mit beschränkter Haftung Unternehmen A Unternehmen B									
3	3	0	4	Anteile am Kapital von Unternehmen des öffentlichen Rechts Unternehmen A Unternehmen B									
4	3	0	5	Anteil am Kapital von internationalen Einrichtungen Einrichtung A Einrichtung B									
				Gesamtsumme									

Genossenschaftsanteile

Vermögens-				Bezeichnung	Bestand 01.01.20.. - in Euro -	Zugang mit	Zugang ohne	Abgang mit	Abgang ohne	Differenz Zugang abzüglich Abgang	Bestand 31.12.20.. - in Euro -
klasse	hauptgr.	obergr.	gruppe			hmm. Zahlung	hmm. Zahlung	hmm. Zahlung	hmm. Zahlung		
						Summe Zugang		Summe Abgang			
						- in Euro -		- in Euro -		- in Euro -	
3	3	0	2	Geschäftsguthaben bei Genossenschaften Genossenschaft A Genossenschaft B							
				Gesamtsumme							

Forderungen gegenüber Kapitalbeteiligungen

Vermögens-					Bezeichnung	Zugang	Zugang	Abgang		Differenz Zugang abzüglich Abgang	Bestand 31.12.20..
klasse	hauptgr.	obergr.	gruppe	untergr.		mit hmm. Zahlung	ohne hmm. Zahlung	mit hmm. Zahlung	ohne hmm. Zahlung		
					- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -
						Summe Zugang		Summe Abgang			
4	3	1	1		Darlehen an Unternehmen in der Form von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, an deren Kapital oder Gewinn der Bund beteiligt ist						
									
4	3	1	2		Darlehen an Unternehmen des privaten Rechts, an deren Kapital oder Gewinn der Bund beteiligt ist						
									
4	3	4			Sonstige Forderungen gegenüber Kapitalbeteiligungen						
									
					Gesamtsumme						

Sonstige Forderungen

Vermögens-					Zugang	Zugang		Abgang	Abgang		Differenz	Bestand		
klasse	hauptgr.	obergr.	gruppe	untergr.	Bezeichnung	Bestand	mit	ohne	Summe	mit	ohne	Summe	abzüglich	Bestand
						01.01.20..	hhm. Zahlung	hhm. Zahlung	Zugang	hhm. Zahlung	hhm. Zahlung	Abgang	abzüglich	31.12.20..
					- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -
4	3	1	0		Darlehen an Gebietskörperschaften									
												
4	3	1	3		Darlehen an sonstige Empfänger									
												
4	3	9	2		Forderungen aus entliehenen Inhaberschuldverschreibungen									
4	3	9	9		Sonstige Geldforderungen									
					Gesamtsumme									

Bedingte Forderungen

Vermögens-					Zugang	Zugang		Abgang	Abgang		Differenz	Bestand		
klasse	hauptgr.	obergr.	gruppe	untergr.	Bezeichnung	Bestand	mit	ohne	Summe	mit	ohne	Summe	abzüglich	Bestand
						- in Euro -	hhm. Zahlung	hhm. Zahlung	Zugang	hhm. Zahlung	hhm. Zahlung	Abgang	abzüglich	31.12.20..
					- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -
4	3	9	1		Bedingte Forderungen									
												
					Gesamtsumme									

Wertpapiere

Vermögens-				Bezeichnung	Bestand 01.01.20.. - in Euro -	Zugang mit	Zugang ohne	Summe Zugang	Abgang mit	Abgang ohne	Summe Abgang	Differenz Zugang abzüglich Abgang	Bestand 31.12.20.. - in Euro -
klasse	hauptgr.	obergr.	gruppe			untergr.	hmm. Zahlung	hmm. Zahlung	- in Euro -	hmm. Zahlung	hmm. Zahlung		
4	3	2	0	Inhaberschuld- verschreibungen									
												
4	3	2	1	Pfandbriefe									
4	3	2	9	Sonstige Wertpapiere									
				Gesamtsumme									

Flüssige Mittel

Vermögens-				Bezeichnung	Bestand 01.01.20.. - in Euro -	Zugang mit	Zugang ohne	Summe Zugang	Abgang mit	Abgang ohne	Summe Abgang	Differenz Zugang abzüglich Abgang	Bestand 31.12.20.. - in Euro -
klasse	hauptgr.	obergr.	gruppe			untergr.	hmm. Zahlung	hmm. Zahlung	- in Euro -	hmm. Zahlung	hmm. Zahlung		
4	3	3		Geldanlagen									
4	3	9	0	Guthaben bei Banken und anderen Geldan- stalten									
				Gesamtsumme									

**Kreditmarktverbindlichkeiten
ohne Sonder- und Treuhandvermögen des Bundes**

Vermögens-					Zugang	Zugang		Abgang	Abgang		Differenz	Bestand
klasse	hauptgr.	obergr.	gruppe	untergr.	Bezeichnung	Bestand	mit	ohne	mit	ohne	abzüglich	Bestand
						01.01.20..	hmm. Zahlung	hmm. Zahlung	hmm. Zahlung	hmm. Zahlung	Abgang	31.12.20..
						- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -
		0			verbindlichkeiten Auf Euro lautende Schuld							
			0		Ausgleichsforderungen							
			1	...	Inhaberschuld- verschreibungen							
			2	...	Darlehen							
			3	...	Zinsfreie Schuldver- schreibung nach Militär- regierungs-gesetz Nr. 67							
9	6	1			Auf fremde Währung lautende Schuld							
			0		Anleihen und Schatz- anweisungen							
			1	...	Darlehen							

**Kreditmarktverbindlichkeiten
ohne Sonder- und Treuhandvermögen des Bundes (Fortsetzung)**

Vermögens-					Bezeichnung	Bestand 01.01.20.. - in Euro -	Zugang	Zugang	Abgang		Differenz Zugang abzüglich Abgang - in Euro -	Bestand 31.12.20.. - in Euro -
klasse	hauptgr.	obergr.	gruppe	untergr.			mit hhm. Zahlung	ohne hhm. Zahlung	mit hhm. Zahlung	ohne hhm. Zahlung		
9	7				Schwebende Kreditmarktverbindlichkeiten							
		0			Auf Euro lautende Schuld							
			0		Betriebskredite							
										
			1		Wechsel							
			2		Unverzinsliche Schatzanweisungen							
			3		Schatzanweisungen zum Zwecke von Sicherheitsleistungen							
9	7	1			Auf fremde Währung lautende Schuld							
			1		Darlehen							
					Gesamtsumme							

Verbindlichkeiten gegenüber Kapitalbeteiligungen

Vermögens-				Bezeichnung	Zugang	Zugang	Abgang		Differenz Zugang abzüglich Abgang	Bestand 31.12.20..
Klasse	Hauptgr.	Obergr.	Gruppe		mit	ohne	mit	ohne		
				hmm. Zahlung	hmm. Zahlung	hmm. Zahlung	hmm. Zahlung	- in Euro -	- in Euro -	
					Summe Zugang		Summe Abgang			
					- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -
9	9	0	5	Auf Euro lautende Schuld Verbindlichkeiten gegen- über Unternehmen, an deren Kapital der Bund beteiligt ist						
			6	Verbindlichkeiten gegen- über internationalen Einrich- tungen an deren Kapital der Bund beteiligt ist						
9	9	1	5	Auf fremde Währung lau- tende Schuld Verbindlichkeiten gegen- über Unternehmen, an deren Kapital der Bund beteiligt ist						
			6	Verbindlichkeiten gegen- über internationalen Einrich- tungen an deren Kapital der Bund beteiligt ist						
				Gesamtsumme						

Verbindlichkeiten gegenüber Sonder- und Treuhandvermögen des Bundes

Vermögens-				Bezeichnung	Zugang	Zugang	Abgang		Differenz Zugang abzüglich Abgang	Bestand
klasse	hauptgr.	obergr.	gruppe		mit	ohne	mit	ohne		
				Bestand	hhm. Zahlung	hhm. Zahlung	hhm. Zahlung	hhm. Zahlung		
				01.01.20..	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -		31.12.20..
							Summe Zugang		Summe Abgang	- in Euro -
							- in Euro -		- in Euro -	- in Euro -
9	9	0	7	Verbindlichkeiten gegen- über Sonder- und Treu- handvermögen des Bundes						
				Gesamtsumme						

Sonstige Verbindlichkeiten

Vermögens-					Bezeichnung	Zugang	Zugang	Abgang		Differenz Zugang abzüglich Abgang	Bestand
klasse	hauptgr.	obergr.	gruppe	untergr.		mit	ohne	mit	ohne		
						hhm. Zahlung	hhm. Zahlung	hhm. Zahlung	hhm. Zahlung		
						- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -		31.12.20..
							Summe Zugang		Summe Abgang	- in Euro -	- in Euro -
							- in Euro -		- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -
9	9	0			Auf Euro lautende Schuld Hypotheken, Grund- und Rentenschulden						
					1 Restkaufgelder						
					2 Ablösungsverpflichtungen für Wertzuwachs						
					9 1 Verbindlichkeiten aus der Investitionshilfeabgabe						
					9 Sonstige Verbindlichkeiten						
9	9	1			Auf fremde Währung lau- tende Schuld						
					0 Hypotheken, Grund- und Rentenschulden						
					3 Auf Abruf in Euro zu tilgen- de Schuld						
					9 9 Sonstige Verbindlichkeiten						
				Gesamtsumme							

Muster: Vermögens-Hauptrechnung

--

Rechnungslegende Stelle

Ansprechpartner/in:	
Telefonnummer:	
Faxnummer:	
E-Mail-Adresse:	

**Vermögens-Hauptrechnung
über das Vermögen und die Schulden des Bundes
für das Haushaltsjahr 20..**

Es wird hiermit bestätigt, dass:

- die Eintragungen richtig und vollständig sind sowie
- bei integrierter Buchführung der Vermögenskonten mit Titeln im Bundeshaushalt die in der Haushaltsrechnung ausgewiesenen vermögenswirksamen Beträge mit den in der Vermögensrechnung nachgewiesenen Bestandsänderungen mit haushaltsmäßiger Zahlung summarisch übereinstimmen.

Aufgestellt

Unterschrift

Ort, Datum

Geprüft

Unterschrift

Ort, Datum

Unbewegliche Sachen (Flächen)

Vermögens-					Zugang	Zugang		Abgang	Abgang		Differenz	Bestand
klasse	hauptgr.	obergr.	gruppe	Bezeichnung	Bestand	Zugang mit	Zugang ohne	Abgang mit	Abgang ohne	Summe	Differenz	Bestand
					01.01.20..	hmm. Zahlung	hmm. Zahlung	hmm. Zahlung	hmm. Zahlung	Abgang	abzüglich	31.12.20..
					- in ha -	- in ha -	- in ha -	- in ha -	- in ha -	- in ha -	- in ha -	- in ha -
				Allgemeines Verwaltungsvermögen								
		0		Unbebaute Grundstücke								
		1		Bebaute Grundstücke								
		2		Teilbebaute Grundstücke								
1	0	5		Liegenschaften im Gemeingebrauch								
			0	Bundesautobahnen einschl. Brücken								
			1	Bundesstraßen einschl. Brücken								
			2	Kanäle und andere Schiffahrtswege einschl. Brücken								
4				Allgemeines Kapital- und Sachvermögen								
			0	Unbebaute Grundstücke								
			1	Bebaute Grundstücke								
			2	Teilbebaute Grundstücke								
				Gesamtsumme								

* Rundung auf eine Nachkommastelle

Bundesbetriebe

Vermögens-				Bezeichnung	Bestand 01.01.20.. - in Euro -	Zugang mit	Zugang ohne	Summe Zugang - in Euro -	Abgang mit	Abgang ohne	Summe Abgang - in Euro -	Differenz Zugang abzüglich Abgang - in Euro -	Bestand 31.12.20.. - in Euro -
klasse	hauptgr.	obergr.	gruppe			hhm. Zahlung - in Euro -	hhm. Zahlung - in Euro -		hhm. Zahlung - in Euro -	hhm. Zahlung - in Euro -			
3	2	0	0	Landwirtschaftliche Betriebe Betrieb A Betrieb B									
3	2	5	1	Versorgungsbetriebe Betrieb A Betrieb B									
3	2	5	9	Sonstige gewerbliche Betriebe Betrieb A Betrieb B									
3	2	7	0	Monopolverwaltungen für Branntwein Betrieb A Betrieb B									
				Gesamtsumme									

Behördeneigene Kantinen

Vermögens-				Bezeichnung	Bestand 01.01.20.. - in Euro -	Zugang mit	Zugang ohne	Summe Zugang - in Euro -	Abgang mit	Abgang ohne	Summe Abgang - in Euro -	Differenz Zugang abzüglich Abgang - in Euro -	Bestand 31.12.20.. - in Euro -
klasse	hauptgr.	obergr.	gruppe			hhm. Zahlung - in Euro -	hhm. Zahlung - in Euro -		hhm. Zahlung - in Euro -	hhm. Zahlung - in Euro -			
4	2	5	9	Kantine A Kantine B									
				Gesamtsumme									

Kapitalbeteiligungen - nicht börsennotiert

Vermögens-				Bezeichnung	Bestand 01.01.20.. - in Euro -	Zugang mit	Zugang ohne	Abgang		Summe Abgang - in Euro -	Differenz Zugang abzüglich Abgang - in Euro -	Bestand 31.12.20.. - in Euro -
klasse	hauptgr.	obergr.	gruppe			hmm. Zahlung	hmm. Zahlung	hmm. Zahlung	hmm. Zahlung			
						- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -			
0	3	0	4	Anteile am Kapital von Unternehmen des öffentlichen Rechts Unternehmen A Unternehmen B								
3	3	0	0	Aktien und Genuss- scheine Unternehmen A Unternehmen B								
3	3	0	1	Geschäftsanteile an Gesellschaften mit beschränkter Haftung Unternehmen A Unternehmen B								
3	3	0	4	Anteile am Kapital von Unternehmen des öffentlichen Rechts Unternehmen A Unternehmen B								
				Gesamtsumme								

Kapitalbeteiligungen - börsennotiert

Vermögens-				Bezeichnung	Bestand 01.01.20.. - in Euro -	Zugang	Zugang	Abgang		Differenz Zugang abzüglich Abgang - in Euro -	Bestand 31.12.20.. - in Euro -
klasse	hauptgr.	obergr.	gruppe			mit hmm. Zahlung - in Euro -	ohne hmm. Zahlung - in Euro -	mit hmm. Zahlung - in Euro -	ohne hmm. Zahlung - in Euro -		
3	3	0	0	Aktien und Genuss- scheine Unternehmen A Unternehmen B							
				Gesamtsumme							

Kapitalbeteiligungen - Internationale Einrichtungen

Vermögens-				Bezeichnung	Bestand 01.01.20.. - in Euro -	Zugang	Zugang	Abgang		Differenz Zugang abzüglich Abgang - in Euro -	Bestand 31.12.20.. - in Euro -
klasse	hauptgr.	obergr.	gruppe			mit hmm. Zahlung - in Euro -	ohne hmm. Zahlung - in Euro -	mit hmm. Zahlung - in Euro -	ohne hmm. Zahlung - in Euro -		
4	3	0	5	Anteile am Kapital von internationalen Einrich- tungen Einrichtung A Einrichtung B							
				Gesamtsumme							

nachrichtlich:

Kapitalbeteiligungen, für die keine aktuellen Jahresabschlüsse vorgelegt werden konnten

Vermögens-				Bezeichnung	Bestand 01.01.20.. - in Euro -	Zugang	Zugang	Summe Zugang - in Euro -	Abgang	Abgang	Summe Abgang - in Euro -	Differenz Zugang abzüglich Abgang - in Euro -	Bestand 31.12.20.. - in Euro -
Klasse	hauptgr.	obergr.	gruppe			mit hhm. Zahlung - in Euro -	ohne hhm. Zahlung - in Euro -		mit hhm. Zahlung - in Euro -	ohne hhm. Zahlung - in Euro -			
				Unternehmen des öffentlichen Rechts Unternehmen A Unternehmen B									
3	3	0	0	Aktien und Genussscheine Unternehmen A Unternehmen B									
3	3	0	1	Geschäftsanteile an Gesellschaften mit beschränkter Haftung Unternehmen A Unternehmen B									
3	3	0	4	Anteile am Kapital von Unternehmen des öffentlichen Rechts Unternehmen A Unternehmen B									
4	3	0	5	Anteil am Kapital von internationalen Einrichtungen Einrichtung A Einrichtung B									
				Gesamtsumme									

Vermögen der Sonder- und Treuhandvermögen des Bundes

Bezeichnung	Bestand 01.01.20.. - in Euro -	Zugang mit	Zugang ohne	Summe Zugang - in Euro -	Abgang mit	Abgang ohne	Summe Abgang - in Euro -	Differenz Zugang abzüglich Abgang - in Euro -	Bestand 31.12.20.. - in Euro -
		hhm. Zahlung	hhm. Zahlung		hhm. Zahlung	hhm. Zahlung			
		- in Euro -	- in Euro -		- in Euro -	- in Euro -			
Sondervermögen A									
Sondervermögen B									
Gesamtsumme									

Genossenschaftsanteile

Vermögens-				Bezeichnung	Bestand 01.01.20.. - in Euro -	Zugang mit	Zugang ohne	Summe Zugang - in Euro -	Abgang mit	Abgang ohne	Summe Abgang - in Euro -	Differenz Zugang abzüglich Abgang - in Euro -	Bestand 31.12.20.. - in Euro -
Klasse	hauptgr.	obergr.	gruppe			hhm. Zahlung	hhm. Zahlung		hhm. Zahlung	hhm. Zahlung			
						- in Euro -	- in Euro -		- in Euro -	- in Euro -			
3	3	0	2	Geschäftsguthaben bei Genossenschaften Genossenschaft A Genossenschaft B									
				Gesamtsumme									

Forderungen gegenüber Kapitalbeteiligungen

Vermögens-					Bezeichnung	Zugang	Zugang	Abgang		Differenz Zugang abzüglich Abgang	Bestand 31.12.20..
klasse	hauptgr.	obergr.	gruppe	untergr.		mit hmm. Zahlung	ohne hmm. Zahlung	mit hmm. Zahlung	ohne hmm. Zahlung		
					- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -
							Summe Zugang		Summe Abgang		
							- in Euro -		- in Euro -		- in Euro -
4	3	1	1		Darlehen an Unternehmen in der Form von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, an deren Kapital oder Gewinn der Bund beteiligt ist						
									
4	3	1	2		Darlehen an Unternehmen des privaten Rechts, an deren Kapital oder Gewinn der Bund beteiligt ist						
									
4	3	4			Sonstige Forderungen gegenüber Kapitalbeteiligungen						
									
					Gesamtsumme						

Sonstige Forderungen

Vermögens-					Bestand	Zugang mit	Zugang ohne	Summe Zugang	Abgang mit	Abgang ohne	Summe Abgang	Differenz Zugang abzüglich Abgang	Bestand
klasse	hauptgr.	obergr.	gruppe	untergr.	Bezeichnung	01.01.20..	hhm. Zahlung	hhm. Zahlung	hhm. Zahlung	hhm. Zahlung	hhm. Zahlung	- in Euro -	31.12.20..
					- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -
4	3	1	0		Darlehen an Gebietskörperschaften								
											
4	3	1	3		Darlehen an sonstige Empfänger								
											
4	3	9	2		Forderungen aus entliehenen Inhaberschuldverschreibungen								
4	3	9	9		Sonstige Geldforderungen								
Gesamtsumme													

Bedingte Forderungen

Vermögens-					Bestand	Zugang mit	Zugang ohne	Summe Zugang	Abgang mit	Abgang ohne	Summe Abgang	Differenz Zugang abzüglich Abgang	Bestand
klasse	hauptgr.	obergr.	gruppe	untergr.	Bezeichnung	31.12.20..	hhm. Zahlung	hhm. Zahlung	hhm. Zahlung	hhm. Zahlung	hhm. Zahlung	- in Euro -	31.12.20..
					- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -
4	3	9	1		Bedingte Forderungen								
											
Gesamtsumme													

Wertpapiere

Vermögens-					Bezeichnung	Bestand 01.01.20.. - in Euro -	Zugang mit	Zugang ohne	Summe Zugang	Abgang mit	Abgang ohne	Summe Abgang	Differenz Zugang abzüglich Abgang	Bestand 31.12.20.. - in Euro -
klasse	hauptgr.	obergr.	gruppe	untergr.			hmm. Zahlung	hmm. Zahlung	- in Euro -	hmm. Zahlung	hmm. Zahlung	- in Euro -		
4	3	2	0		Inhaberschuld- verschreibungen									
													
4	3	2	1		Pfandbriefe									
4	3	2	9		Sonstige Wertpapiere									
					Gesamtsumme									

Flüssige Mittel

Vermögens-					Bezeichnung	Bestand - in Euro -	Zugang mit	Zugang ohne	Summe Zugang	Abgang mit	Abgang ohne	Summe Abgang	Differenz Zugang abzüglich Abgang	Bestand 31.12.20.. - in Euro -
klasse	hauptgr.	obergr.	gruppe	untergr.			hmm. Zahlung	hmm. Zahlung	- in Euro -	hmm. Zahlung	hmm. Zahlung	- in Euro -		
4	3	3			Geldanlagen									
4	3	9	0		Guthaben bei Banken und anderen Geldan- stalten									
					Gesamtsumme									

**Kreditmarktverbindlichkeiten
ohne Sonder- und Treuhandvermögen des Bundes**

Vermögens-					Zugang	Zugang		Abgang	Abgang		Differenz	Bestand
klasse	hauptgr.	obergr.	gruppe	untergr.	Bezeichnung	Bestand	mit	ohne	mit	ohne	Zugang	Abgang
						01.01.20..	hhm. Zahlung	hhm. Zahlung	hhm. Zahlung	hhm. Zahlung	Summe	Summe
						- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -
		0			verbindlichkeiten Auf Euro lautende Schuld							
			0		Ausgleichsforderungen							
			1	...	Inhaberschuld- verschreibungen							
			2	...	Darlehen							
			3	...	Zinsfreie Schuldver- schreibung nach Militär- regierungs-gesetz Nr. 67							
9	6	1			Auf fremde Währung lautende Schuld							
			0		Anleihen und Schatz- anweisungen							
			1	...	Darlehen							

**Kreditmarktverbindlichkeiten
ohne Sonder- und Treuhandvermögen des Bundes (Fortsetzung)**

Vermögens-					Bezeichnung	Bestand 01.01.20.. - in Euro -	Zugang	Zugang	Abgang		Differenz Zugang abzüglich Abgang - in Euro -	Bestand 31.12.20.. - in Euro -
klasse	hauptgr.	obergr.	gruppe	untergr.			mit hhm. Zahlung	ohne hhm. Zahlung	mit hhm. Zahlung	ohne hhm. Zahlung		
9	7				Schwebende Kreditmarktverbindlichkeiten							
		0			Auf Euro lautende Schuld							
			0		Betriebskredite							
										
			1		Wechsel							
			2		Unverzinsliche Schatzanweisungen							
			3		Schatzanweisungen zum Zwecke von Sicherheitsleistungen							
9	7	1			Auf fremde Währung lautende Schuld							
			1		Darlehen							
					Gesamtsumme							

Verbindlichkeiten gegenüber Kapitalbeteiligungen

Vermögens-				Bezeichnung	Zugang	Zugang	Abgang		Differenz Zugang abzüglich Abgang	Bestand 31.12.20..
Klasse	Hauptgr.	Obergr.	Gruppe		mit	ohne	mit	ohne		
				hmm. Zahlung	hmm. Zahlung	hmm. Zahlung	hmm. Zahlung	- in Euro -	- in Euro -	
					Summe Zugang		Summe Abgang			
					- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -
9	9	0	5	Auf Euro lautende Schuld Verbindlichkeiten gegen- über Unternehmen, an deren Kapital der Bund beteiligt ist						
			6	Verbindlichkeiten gegen- über internationalen Einrich- tungen an deren Kapital der Bund beteiligt ist						
9	9	1	5	Auf fremde Währung lau- tende Schuld Verbindlichkeiten gegen- über Unternehmen, an deren Kapital der Bund beteiligt ist						
			6	Verbindlichkeiten gegen- über internationalen Einrich- tungen an deren Kapital der Bund beteiligt ist						
				Gesamtsumme						

Verbindlichkeiten gegenüber Sonder- und Treuhandvermögen des Bundes

Vermögens-				Bezeichnung	Bestand 01.01.20.. - in Euro -	Zugang	Zugang	Abgang		Differenz Zugang abzüglich Abgang - in Euro -	Bestand 31.12.20.. - in Euro -
klasse	hauptgr.	obergr.	gruppe			mit hhm. Zahlung - in Euro -	ohne hhm. Zahlung - in Euro -	mit hhm. Zahlung - in Euro -	ohne hhm. Zahlung - in Euro -		
9	9	0	7	Verbindlichkeiten gegen- über Sonder- und Treu- handvermögen des Bundes							
				Gesamtsumme							

Sonstige Verbindlichkeiten

Vermögens-					Bezeichnung	Bestand 31.12.20.. - in Euro -	Zugang	Zugang	Abgang		Differenz Zugang abzüglich Abgang - in Euro -
klasse	hauptgr.	obergr.	gruppe	untergr.			mit hhm. Zahlung - in Euro -	ohne hhm. Zahlung - in Euro -	mit hhm. Zahlung - in Euro -	ohne hhm. Zahlung - in Euro -	
9	9	0			Auf Euro lautende Schuld Hypotheken, Grund- und Rentenschulden						
					Restkaufgelder						
					Ablösungsverpflichtungen für Wertzuwachs						
					Verbindlichkeiten aus der Investitionshilfeabgabe						
					Sonstige Verbindlichkeiten						
9	9	1			Auf fremde Währung lau- tende Schuld						
					Hypotheken, Grund- und Rentenschulden						
					Auf Abruf in Euro zu tilgen- de Schuld						
					Sonstige Verbindlichkeiten						
					Gesamtsumme						

Schulden der Sonder- und Treuhandvermögen des Bundes

Bezeichnung	Bestand 01.01.20.. - in Euro -	Zugang mit hmm. Zahlung	Zugang ohne hmm. Zahlung	Summe Zugang - in Euro -	Abgang mit hmm. Zahlung	Abgang ohne hmm. Zahlung	Summe Abgang - in Euro -	Differenz Zugang abzüglich Abgang - in Euro -	Bestand 31.12.20.. - in Euro -
		- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -	- in Euro -
Sondervermögen A									
Sondervermögen B									
Gesamtsumme									

Verwaltungskontenrahmen (Auszug)

Kontengruppe	Hauptkonto	Konto	Gegenstand
02			Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten
	020		Konzessionen
	021		Gewerbliche Schutzrechte
	022		Ähnliche Rechte und Werte
	023		Lizenzen an Rechten und Werten
	024		Software
06			Infrastrukturvermögen, Naturgüter und Kulturgüter
	062		Kulturgüter
	0622		Kunstgegenstände und Sammlungen
07			Technische Anlagen und Maschinen
	070		Technische Anlagen und Maschinen
08			Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung
	080		Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung
	0800		Anlagen der Informations- und Kommunikationstechnik
	0801		Nutztiere und Nutzpflanzen
	0802		Fuhrpark
	0803		Sonstige andere Anlagen, sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung
20			Vorräte
	200		Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe
	201		Unfertige Erzeugnisse
	202		Fertige Erzeugnisse
	203		Waren

Kontengruppe 02

Unter einer **Konzession** versteht man die Verleihung eines Nutzungsrechts an einer öffentlichen Sache, aber auch die behördliche Genehmigung zur Ausübung eines konzessionspflichtigen Gewerbes oder Handels. Hierzu zählen z. B. die Gaststättenerlaubnis, Spielbankkonzessionen, Rundfunkzulassungen, Abbaurechte oder Energieversorgungsrechte. In der Regel erwerben öffentliche Gebietskörperschaften keine Konzessionen. Sie erteilen sie vielmehr. Daher hat dieses Hauptkonto eine untergeordnete Bedeutung.

Zu den **gewerblichen Schutzrechten** zählen technische Schutzrechte (Patente, Gebrauchsmuster, Sortenschutzrechte), ästhetische Schutzrechte (Geschmacksmuster) sowie Kennzeichenrechte (Marken u. a.).

Ähnliche Rechte und Werte umfassen im Wesentlichen Nutzungs-, Belieferungs- und Bezugsrechte.

Als **Lizenz** bezeichnet man eine vom Inhaber eines gewerblichen Schutzrechts oder urheberrechtlichen Verwertungsrechts einem Dritten eingeräumte Befugnis, die dem Rechtsinhaber zustehenden Verwertungsrechte auszuüben.

Software gehört grundsätzlich zu den immateriellen Vermögensgegenständen. Unter dieser Position sind sowohl Anwenderprogramme als auch Systemsoftware auszuweisen. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um Standardprogramme handelt. Demgegenüber ist Firmware bzw. hardwarenahe Software als unselbständiger Teil der Hardware zu betrachten.

Konto 0622

Zu Kunstgegenstände und Sammlungen zählen im Wesentlichen Gemälde, Antiquitäten, museale Sammlungen, Archivalien, Skulpturen, Gedenktafeln sowie historische Medien.

Archivalien mit Ausnahme historischer Medien (z. B. Urkunden, alte Handschriften) gehören nicht zu den beweglichen Sachen im Sinne dieser Verwaltungsvorschriften.

Kunstgegenstände, die unbeweglich sind, wie beispielsweise fest mit dem Grund und Boden oder einem Gebäude verbundene Denkmäler, gehören nicht zu den beweglichen Sachen.

Hauptkonto 070

Grundsätzlich gehören zu den **Technischen Anlagen und Maschinen** alle Anlagen und Maschinen, die der Produktion dienen. Anlagen und Maschinen, die im Rahmen der Dienstleistungstätigkeit der öffentlichen Hand benötigt werden, sind unter Kontengruppe 08 zu erfassen. Das Hauptkonto 070 ist daher vor allem für Verwaltungsbereiche oder Organisationen von Bedeutung, die produzierend tätig sind.

Im Wesentlichen sind hier Betriebsvorrichtungen zu erfassen, die nicht mit dem Gebäude in einem einheitlichen Nutzungs- und Funktionszusammenhang stehen. Beispiel hierfür können reine Lastenaufzüge im Rahmen der Produktion materieller Vermögensgegenstände sein, die nicht als Gebäudebestandteil zu klassifizieren sind.

Im Übrigen kommen als technische Anlagen und Maschinen Energieversorgungsanlagen, Anlagen für die Steuerung von Wärme-, Kälte- und chemischen Prozessen sowie Maschinen der Land- und Forstwirtschaft in Betracht.

Kontengruppe 08

Bei dieser Kontengruppe handelt es sich um eine Sammelposition, in der sämtliche Vermögensgegenstände zu erfassen sind, die nicht bereits in den vorstehenden Konten auszuweisen sind.

Anlagen der Informations- und Kommunikationstechnik umfassen u. a. Telefonanlagen, PC-Anlagen, IT-Hardware sowie Funkanlagen.

Unter **Nutztiere** fallen Tiere, die für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben eingesetzt werden, wie z. B. Polizeipferde oder -hunde. Ebenfalls als Nutztiere sind Zootiere zu erfassen. Auch Viehbestände, die wegen ihrer Erzeugnisse gehalten werden und diese wiederholt liefern, sind als Nutztiere zu betrachten.

Als **Nutzpflanzen** sind Rebanlagen sowie Obstbaumbestände und sonstige Pflanzen bzw. Sträucher zu erfassen, die wegen ihrer Erzeugnisse angelegt werden und diese wiederholt liefern.

Unter **Fuhrpark** sind sämtliche, im wirtschaftlichen Eigentum des Bundes stehende Fahrzeuge, auch Spezialfahrzeuge, auszuweisen.

Zu den **sonstigen anderen Anlagen, der sonstigen Betriebs- und Geschäftsausstattung** zählen alle Vermögensgegenstände, die nicht einer der vorstehenden Positionen zugeordnet werden können. Hierunter fallen u. a. Mobiliare, Büromöbel und Büroausstattung, Ausrüstungsgegenstände der Polizei sowie Feuerwehr usw. (Uniformen, Waffen), Werkzeuge, Werkstatteinrichtungen, labortechnische Geräte und Ausstattungen, fachspezifische Geräte, Büromaschinen (Kopierer, Frankiermaschinen, Beamer usw.), Bibliotheksbestände, Automaten, Reinigungsmaschinen sowie geringwertige Wirtschaftsgüter.

Kontengruppe 20

Vorräte sind Vermögensgegenstände, die zum Einsatz in der Produktion, bei der Erbringung von Dienstleistungen oder zur Weiterveräußerung angeschafft, oder selbst erstellt wurden.

Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe unterscheiden sich von den unfertigen und fertigen Erzeugnissen dadurch, dass sie fremdbezogen und noch nicht be- oder verarbeitet sind, und im Unterschied zu Waren auch nicht dazu bestimmt sind, ohne Be- oder Verarbeitung veräußert zu werden. Zu den **Rohstoffen** zählen in produzierenden Bereichen der Verwaltung alle Stoffe, die unmittelbar in das Fertigprodukt eingehen und dessen Hauptbestandteil bilden, wie z. B. Metalle und Holz. **Hilfsstoffe** gehen ebenso wie Rohstoffe unmittelbar in das Produkt ein, stellen indes nur einen untergeordneten Bestandteil dar (z. B. Schrauben, Leim, Farbe). **Betriebsstoffe** hingegen bilden keinen Bestandteil des Produkts. Sie dienen als Verbrauchsgüter nicht nur der Produktion, sondern auch den übrigen Bereichen der Verwaltung. Hierunter fallen u. a. Treibstoffe, Schmierstoffe, Reparaturmaterialien). Auch Büromaterial und Brennstoffe werden den Betriebsstoffen zugeordnet.

Unfertige Erzeugnisse sind alle Vorräte an noch nicht verkaufsfähigen Produkten. **Fertige Erzeugnisse** sind selbsthergestellte, verkaufsfähige Vermögensgegenstände. Unfertige und fertige Erzeugnisse kommen regelmäßig in produzierenden Verwaltungsbereichen vor.

Waren sind angeschaffte Gegenstände, die ohne oder nur nach geringfügiger Be- oder Verarbeitung verkauft werden sollen.